

NÖ landwirtschaftlicher Förderungsfonds, St. Pölten

Bericht über die Prüfung des Rechnungs- abschlusses zum 31. Dezember 2014

Nummer: 21



Fiducia Wirtschaftsprüfungs-
und SteuerberatungsgmbH

Firmenbuch:
Handelsgericht Wien
FN 260585p

1190 Wien
Döblinger Hauptstraße 37
(Eingang Reithlgasse 16)
Telefon 01 368 02 48
Fax 01 368 02 48 90
office@prosenz.at
www.prosenz.at

Bank: Erste Bank
BLZ 20111
Kto Nr 28433380000

BIC: GIBAATWW
IBAN: AT262011128433380000
UID-Nummer: ATU61625637

Inhaltsverzeichnis

	Seite
A. Auftrag und Auftragsdurchführung	1
B. Rechtliche Verhältnisse	5
C. Wirtschaftliche Verhältnisse	
1. Vermögenslage	7
2. Erfolgslage	8
3. Geldflussrechnung	9
4. Darstellung der frei verfügbaren Mittel	9
D. Erläuterungen zur Vermögensrechnung zum 31. Dezember 2014	
Aktiva	
A. Finanzanlagevermögen	10
B. Umlaufvermögen	10
C. Rechnungsabgrenzungsposten	13
Passiva	
A. Fondsvermögen	14
B. Rückstellungen	14
C. Verbindlichkeiten	15
E. Erläuterungen zur Erfolgsrechnung 2014	20
F. Bestätigungsvermerk	24

Verzeichnis der Anlagen

	Anlage
Vermögensrechnung zum 31. Dezember 2014	1
Erfolgsrechnung 2014	2
Rechnungsquerschnitt gem. Gebärungsstatistik-Verordnung	3
Bericht über die unabhängige Prüfung des Berichts gem. § 5 (1) NÖ GRFG zum 31.12.2014	4
Allgemeine Auftragsbedingungen für Abschlussprüfungen	5

Verzeichnis der Abkürzungen

BGBI	=	Bundesgesetzblatt
Bgm	=	Bürgermeister
BMLFUW	=	Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft
CHF	=	Schweizer Franken
DiplIng	=	Diplomingenieur
Dr	=	Doktor
EU	=	Europäische Union
GR	=	Gemeinderat
Ing	=	Ingenieur
KOSTv	=	Klubobmann Stellvertreter
LAbg	=	Landtagsabgeordneter
LGBl	=	Landesgesetzblatt
LKR	=	Landeskammerrat
Mag	=	Magister
Mio€	=	Million Euro
MioS	=	Million Schilling
NÖ	=	Niederösterreich
ÖKR	=	Ökonomierat
ÖPUL	=	Österreichisches Programm zur Förderung einer umweltgerechten, extensiven und den natürlichen Lebensraum schützenden Landwirtschaft
VO	=	Verordnung
W. Hofrat	=	wirklicher Hofrat

A. Auftrag und Auftragsdurchführung

Mit Schreiben vom 25. November 2014 beauftragte uns das Amt der NÖ Landesregierung mit der Prüfung der Ordnungsmäßigkeit des Rechnungsabschlusses zum 31. Dezember 2014 des NÖ landwirtschaftlichen Förderungsfonds im Sinne der Zielsetzung dieses Fonds.

Diese Prüfung erstreckte sich darauf, ob bei der Erstellung des Rechnungsabschlusses und der Buchführung die gesetzlichen Vorschriften beachtet wurden.

Bei unserer Prüfung beachteten wir die in Österreich geltenden gesetzlichen Vorschriften und die berufüblichen Grundsätze ordnungsgemäßer Durchführung von Abschlussprüfungen. Wir weisen darauf hin, dass die Abschlussprüfung mit hinreichender Sicherheit die Richtigkeit des Abschlusses gewährleisten soll. Eine absolute Sicherheit lässt sich nicht erreichen, weil jedem Rechnungslegungs- und internen Kontrollsystem die Möglichkeit von Fehlern immanent ist und auf Grund der stichprobengestützten Prüfung ein unvermeidbares Risiko besteht, dass wesentliche Fehldarstellungen im Rechnungsabschluss unentdeckt bleiben. Die Prüfung erstreckte sich nicht auf Bereiche, die üblicherweise den Gegenstand von Sonderprüfungen bilden.

Wir haben den Auftrag in den Monaten Februar bis April 2015 (mit Unterbrechungen) durchgeführt. Für die Durchführung des Auftrages und unsere Verantwortlichkeit (auch gegenüber Dritten) gelten die von der Kammer der Wirtschaftstreuhänder herausgegebenen Allgemeinen Auftragsbedingungen für Abschlussprüfungen (Anlage 4). Diese Auftragsbedingungen gelten nicht nur zwischen der Gesellschaft und dem Abschlussprüfer, sondern auch gegenüber Dritten. Bezüglich unserer Verantwortlichkeit und Haftung als Abschlussprüfer gegenüber dem Fonds und gegenüber Dritten kommt § 275 UGB zur Anwendung.

Als Prüfungsunterlagen dienten uns die Buchführung samt Belegen, der Rechnungsabschluss 2014 sowie vorgelegte Nachweise. Auskünfte erteilten uns die Mitarbeiter der Abteilung Landwirtschaftsförderung (LF3) sowie die zuständigen Sachbearbeiter der Buchhaltungsabteilung F1-BU-AH-Fonds des Amtes der NÖ Landesregierung.

Die von den Bevollmächtigten unterzeichnete Vollständigkeitserklärung vom 25. März 2015 haben wir zu unseren Akten genommen.

Der im vorliegenden Bericht unter Abschnitt D und E erläuterte Rechnungsabschluss besteht aus der Vermögensrechnung zum 31. Dezember 2014 (Anlage 1) und der Erfolgsrechnung für das Jahr 2014 (Anlage 2). Um den Berichtsadressaten auch über die wirtschaftliche Entwicklung des Fonds zusammengefasst zu informieren, haben wir im **Abschnitt C "Wirtschaftliche Verhältnisse"** die Vermögens- und Erfolgslage und daraus abgeleitet die Geldflussrechnung in einem Mehrjahresvergleich (2010 bis 2014) und die zum 31.12.2014 frei verfügbaren Mittel dargestellt.

Dem Statistischen Zentralamt sind gemäß § 3 Abs 1 Z 1 Gebärungsstatistik-Verordnung (BGBl. II Nr. 361/2002) jährlich die Daten des Rechnungsabschlusses, die Bilanzdaten, die Daten der Gewinn- und Verlustrechnung und Daten über die Erwerbstätigkeit mittels Formblättern zu übermitteln. Diese **Formblätter** sind dem Bericht in **Anlage 3** beigelegt.

Zum Ausweis der fremdfinanzierten Subventionen zuzüglich kapitalisierter Zinsen ist folgendes anzumerken:

Die gegebenen Subventionen für Güterwegebau, Telefonbau, Ausbau der Vollerlektrifizierung, Maßnahmen des ÖPUL sowie "einzelbetriebliche Investitionen und Beihilfe für die 1. Niederlassung" (Erweiterung durch Landtagsbeschluss vom 29. Juni 2000) wurden durch die Aufnahme von Darlehen finanziert. Das Land NÖ übernahm für Darlehen in Höhe von insgesamt €108.355.195,74 (1.491 Mio S) die Haftung als Bürge und Zahler, und zwar aufgrund der Landtagsbeschlüsse vom

16. Dezember 1976	13. Dezember 1984
13. Dezember 1979	29. Jänner 1986
11. Dezember 1980	18. Dezember 1986
03. Dezember 1981	09. April 1987
28. Jänner 1982	17. Dezember 1987
16. Dezember 1982	15. Dezember 1988
20. Dezember 1983	12. Dezember 1996

Der Landtagsbeschluss vom 16.12.1976 stellt den Grundsatzbeschluss zur Finanzierung des Güterwegebau im Wege von Darlehen dar. Es handelt sich dabei um

die Formulierung eines konkreten politischen Programmes; zu dessen Verwirklichung "werden voraussichtlich 108 Mio € (1,4 Mrd S) Beihilfen benötigt, ...". "... zu dieser Darlehensaufnahme ist eine Landeshaftung notwendig."

Aufgrund des Landtagsbeschlusses vom 13.12.1979 wurde eine weitere Darlehensaufnahme beschlossen, wobei im Motivenbericht ausdrücklich festgestellt wird, "... dieses Darlehen soll ... durch Landesmittel zurückgezahlt werden."

Im Motivenbericht zum Landtagsbeschluss vom 11.12.1980 ist ebenfalls ausgeführt: "... auch dieses Darlehen soll einschließlich der Zinsen vom Land zurückgezahlt werden, sofern der Fonds nicht über eigene Mittel verfügt."

Schließlich ist im Motivenbericht zum Landtagsbeschluss vom 28.1.1982 ausgeführt: "... die Mittel im ordentlichen Haushalt des Landes werden nur mehr in der Höhe veranschlagt, die zur Rückzahlung aufgenommener Darlehen notwendig ist."

Gleichlautende bzw. ähnliche Formulierungen sind auch in den übrigen Landtagsvorlagen zu finden.

Mit Landtagsbeschluss vom 11. Juli 1991 wurde die NÖ Landesregierung ermächtigt, in Abänderung bereits bestehender Haftungen gemäß § 1357 ABGB als Bürge und Zahler der Zusammenfassung aller 18 Darlehen, die dem NÖ landwirtschaftlichen Förderungsfonds gewährt wurden, auf ein Einzeldarlehen mit einer Laufzeit von 20 Jahren zuzustimmen.

Am 12. Dezember 1996 wurde vom Landtag beschlossen, die Zweckwidmung der Landeshaftung für Darlehensaufnahmen des NÖ landwirtschaftlichen Förderungsfonds auf Maßnahmen des ÖPUL (Umweltprogramm) zu erweitern. Durch diese Erweiterung der Zweckwidmung soll der seinerzeit festgelegte Höchstbetrag der Haftung nicht berührt werden. Die Finanzierung der Maßnahmen soll durch derzeit nicht ausgenützte Mittel im Haftungsrahmen erfolgen, wobei die Maßnahmen des ÖPUL einen Betrag von maximal rd. 20 Mio € (280 Mio S) ausmachen sollen.

Der Landtag hat am 29. Juni 2000 beschlossen, die Zweckwidmung für die übernommene Landeshaftung für eine Darlehensaufnahme des NÖ landwirtschaftlichen Förderungsfonds für landwirtschaftliche Siedlungsverfahren (1. Tranche) auf die Maßnahmen "einzelbetriebliche Investitionen und Beihilfe für die 1. Niederlassung" zu erweitern (2. Tranche). Für den Zweck der landwirtschaftlichen Investitionsför-

derung ist nur eine einmalige Ausnützung des Haftungsrahmens vorgesehen. Die Finanzierung der Maßnahmen soll durch derzeit nicht ausgenützte Mittel im Haftungsrahmen für das vom NÖ landwirtschaftlichen Förderungsfonds aufgenommene Darlehen für Siedlungsverfahren erfolgen. Durch diese Erweiterung der Zweckwidmung wird der seinerzeit festgelegte Höchstbetrag der Haftung (2. Tranche) von €18.168.208,54 (250 Mio S) nicht berührt. Im Jahr 2001 wurden zu diesem Zweck €14.825.258,17 (204 Mio S) aufgenommen.

Mit Landtagsbeschluss vom 16. November 2006 wurden die bestehenden Haftungen gemäß § 1357 ABGB (rd. 108 Mio €) für die Darlehen folgendermaßen geändert:

- Reduzierung des Haftungsbetrages betreffend die "1. Tranche" (von €90.186.987,20 auf €34.032.000,00);
- Erhöhung des Haftungsbetrages betreffend die "2. Tranche" (von €18.168.208,54 auf €26.252.000,00);
- Erstreckung der Haftung für 1. und 2. Tranche bis zur vollständigen Tilgung.

Die bestehenden Gesamtverbindlichkeiten des NÖ landwirtschaftlichen Förderungsfonds änderten sich dadurch nicht. Eine Ausweitung der bereits bestehenden Haftungsbeträge erfolgte ebenfalls nicht, es wurde lediglich die Laufzeit der Finanzierungen und damit der Landeshaftung verlängert.

Aus den angeführten Formulierungen geht die Absicht hervor, künftig für Zinsen und Tilgung der aufgenommenen Darlehen in Form von Landesbeiträgen an den NÖ landwirtschaftlichen Förderungsfonds zu sorgen, d.h. die Ausgaben des Fonds für die laufenden Annuitäten aus dem Landesbudget zu finanzieren.

Im Hinblick auf diese Refinanzierungsabsicht werden die in den einzelnen Jahren gegebenen Subventionen einschließlich kapitalisierter Zinsen, soweit sie durch Darlehen finanziert werden, wie in den Vorjahren nicht als Aufwand behandelt, sondern als Rechnungsabgrenzungsposten eigener Art erfolgsneutral ausgewiesen.

Von den Erträgen aus jährlich gewährten Landesbeiträgen werden die Aufwendungen für Kapitaltilgungs- und Zinsenzahlungen (Annuitäten) betreffend die oben genannten Darlehen mit Landeshaftung offen abgesetzt.

8. Rechtliche Verhältnisse

Der "NÖ landwirtschaftlicher Förderungsfonds" gründet seine Rechtspersönlichkeit auf die Bestimmungen des NÖ landwirtschaftlichen Förderungsfonds- und Siedlungsgesetzes 1972, LGBl 6645.

Der Fonds hat seinen Sitz in St. Pölten.

Organe des Fonds sind das Kuratorium und der Geschäftsführer.

Dem **Kuratorium** obliegt die Vertretung des Fonds. Es besteht aus so vielen Mitgliedern, wie jeweils Mitglieder für die Landesregierung vorgesehen sind. Für jedes Mitglied ist ein Ersatzmitglied zu bestellen.

Durch Beschlüsse der NÖ Landesregierung waren folgende Mitglieder bestellt:

Mitglieder:

LAbg. Bgm. Anton Kasser
VPräs. KOSTv. LAbg. Bgm. Karl Moser
LAbg. Michaela Hinterholzer
LAbg. KOSTv. Ing. Johann Hofbauer
LAbg. Doris Schmidl
LAbg. Ing. Hermann Haller
Landtagspräs. LAbg. Franz Gartner
LKR Josef Etzenberger
Hermann Priller

Ersatzmitglieder:

LAbg. Franz Mold LAbg. Josef
Edlinger Präs. KOSTv. LAbg. Mag.
Alfred Riedl LAbg. Bgm. Ing. Franz
Rennhafer LAbg. Hermann Hauer
LAbg. Bgm. Richard Höggl
LAbg. Ilona Tröls-Holzweber
LAbg. Günter Kraft
LAbg. Walter Naderer

Der **Geschäftsführer** hat die laufenden Geschäfte zu führen. Ihm obliegt die rechtsverbindliche Zeichnung unter Voransetzung der vollen Bezeichnung des Fonds.

Landesrat Dr. Stephan Pernkopf ist als für die Angelegenheiten der Land- und Forstwirtschaft zuständiges Mitglied der Landesregierung Geschäftsführer des Fonds. Sein Ersatzmitglied ist LAbg. Ing. Manfred Schulz. Die Stellvertreter des Geschäftsführers in der Vorsitzführung des Kuratoriums sind LAbg. Bgm. Anton Kasser und Landtagspräs. LAbg. Franz Gartner. Der Geschäftsführer hat folgende

Bedienstete des Amtes der NÖ Landesregierung zu rechtsverbindlicher Zeichnung bevollmächtigt:

Dipl. Ing. Ernest Reisinger
Dr. Andreas Gellner
Dipl. Ing. Gottfried Angerler

Der Fonds wurde für folgende **Aufgaben** errichtet:

1. Besorgung der Aufgaben als Siedlungsträger;
2. Förderung von Maßnahmen gemäß § 2 NÖ Landwirtschaftliches Förderungsfonds- und Siedlungsgesetz, LGBI 6645, (Siedlungsverfahren);
3. Förderung von Maßnahmen nach dem NÖ Landwirtschaftsgesetz (LGBI 6100);
4. Ausbau und Erhaltung von Straßen, die vorwiegend zur ordnungsgemäßen Führung eines oder mehrerer land- oder forstwirtschaftlicher Betriebe notwendig sind oder überwiegend dem Transport land- und forstwirtschaftlicher Erzeugnisse oder Betriebsmittel dienen (land- und forstwirtschaftliche Wege);
5. Förderung von Wohnbauförderungsmaßnahmen wie etwa Baugestaltungsmaßnahmen und zur Förderung von Alternativheizungen.

Der Fonds erhält seine **Mittel** aus

1. Beiträgen des Bundes oder eines Fonds des Bundes;
2. Beiträgen des Landes nach Maßgabe des jeweiligen Landesvoranschlages;
3. Beiträgen anderer öffentlich rechtlicher Körperschaften;
4. aufgenommenen Darlehen;
5. den Eingängen von Tilgungsraten und Zinsen (Verzugszinsen) der aus Fondsmitteln gewährten Darlehen;
6. den Eingängen von Zinsen angelegter Fondsmittel und
7. aus Spenden, Stiftungen, privaten Zuwendungen und allfälligen sonstigen Einnahmen.

Die Kosten der Verwaltung des Fonds trägt das Land Niederösterreich.

Der Fonds "NÖ Landwirtschaftlicher Förderungsfonds" ist kein Betrieb gewerblicher Art einer Körperschaft öffentlichen Rechts im Sinne des § 2 Körperschaftsteuergesetz 1988 und des § 2 Abs 3 Umsatzsteuergesetz 1972 in der Geltung des Umsatzsteuergesetzes 1994. Dies wurde vom Finanzamt für Körperschaften mit Schreiben vom 23. Juni 1989 bestätigt.

C. Wirtschaftliche Verhältnisse

1. Vermögenslage

	31. Dezember					Differenz
	2010	2011	2012	2013	2014	2013/2014
	TEuro	TEuro	TEuro	TEuro	TEuro	TEuro
Grundstücke	0	0	0	0	0	0
Anlagevermögen	0	0	0	0	0	0
Beitragsforderungen	33	216	327	1.385	1.450	65
Bankguthaben	11.246	7.143	7778	8.187	6.824	-1.363
Umlaufvermögen	11.279	7.359	8.105	9.572	8.274	-1.298
fremdfinanzierte Förderungen	40.278	35.547	33.321	30.886	28.620	-2.266
Rechnungsabgrenzungsposten	40.278	35.547	33.321	30.886	28.620	-2.266
Summe Aktiva	51.557	42.906	41.426	40.458	36.894	-3.564
Fondsvermögen	6.872	4.542	4.675	4.819	4.820	1
Rückstellung f. Förderungen	1.500	0	0	0	0	0
sonstige Rückstellungen	9	9	1.390	2.808	1.808	-1.000
Rückstellungen	1.509	9	1.390	2.808	1.808	-1.000
Darlehen mit Landeshaftung	40.278	35.547	33.321	30.886	28.620	-2.266
zweckgebundene Mittel	2.898	2.622	1.990	1.913	1.584	-329
sonstige Verbindlichkeiten	0	186	50	32	62	30
Verbindlichkeiten	43.176	38.355	35.361	32.831	30.266	-2.565
Summe Passiva	51.557	42.906	41.426	40.458	36.894	-3.564

2. Erfolgslage

	2010	2011	2012	2013	2014
	TEuro	TEuro	TEuro	TEuro	TEuro
erhaltene Beiträge	9.100	6.370	5.700	5.610	4.550
abzgl. Annuität Güterwegdarlehen	-5.441	-5.707	-2.884	-2.563	-2.574
Erträge aus Beiträgen	3.659	663	2.816	3.047	1.976
sonstige Erträge	22	0	140	28	0
Finanzertrag aus angelegten Fondsmitteln	43	52	22	20	13
Summe Erträge	724	715	2.788	3.095	1.989
geleistete Förderungen	1.596	3.022	2.824	2.938	1.976
rückgestellt für noch zu verbrauchende Förderungsmittel	1.500	0	0	0	0
Verwaltungsaufwand (inkl. Steuern)	21	23	16	14	12
Zinsen für Zwischenfinanzierung	0	0	5	0	0
Summe Aufwendungen	3.117	3.045	2.845	2.952	1.988
Jahresüberschuss/fehlbetrag	607	-2.330	13	143	1

3. Geldflussrechnung

	2010	2011	2012	2013	2014
	TEuro	TEuro	TEuro	TEuro	TEuro
1 Einzahlungen Landesbeiträge	10.715	6.370	5.467	4.657	4.500
2 + Einzahlungen sonstige Beiträge	22	0	0	0	0
3 + Tilgungsraten und Zinsen für Förderungsdarlehen	0	0	0	0	0
4 + Einzahlungen für angelegte Fondsmittel	73	52	22	20	13
5 Summe Mittelaufbringung	10.810	6.422	5.489	4.677	4.513
6 - Auszahlung von Förderungszuschüssen	-2.596	-4.522	-1.443	-1.519	-2.976
7 - Auszahlung von sonstigen Förderungen	0	-183	-127	-104	-14
8 + Rückzahlung von Förderungen	262	127	122	0	0
9 - Annuität für Darlehen mit Landeshaftung	-5.441	-5.648	-2.884	-2.563	-2.545
10 Summe Förderungen und Darlehenstilgung	-7.775	-10.226	-4.332	-4.186	-5.535
11 Netto-Geldfluss aus der Förderungstätigkeit (Z 5 + 10)	3.035	-3.804	1.157	491	-1.022
12 + Einzahlung zweckgebundener Mittel	444	419	156	202	192
13 - Auszahlung zweckgebundener Mittel	-750	-695	-648	-251	-520
14 Netto-Geldfluss aus sonstiger Finanzierung (Z 12 bis 13)	-306	-276	-492	-49	-328
15 • Auszahlungen für Verwaltung	-11	-10	-10	-10	-10
16 • Zinsenzahlungen für Zwischenfinanzierung	0	0	-14	-18	0
16 - Zahlungen für Steuern	-11	-13	-6	-5	-3
17 Veränderung des Finanzmittelbestandes (Z 11+14 bis 16)	2.707	-4.103	635	409	-1.363
18 + Finanzmittelanfangsbestand	8.539	11.246	7.143	7.778	8.187
19 = Finanzmittelendbestand	11.246	7.143	7.778	8.187	6.824

4. Darstellung der freiverfügbaren Mittel zum 31.12.2014

Guthaben bei Kreditinstituten	6.824.081,95
abzüglich	
Verbindlichkeiten aus zweckgebundenen Mittel	-1.584.114,21
sonstige Verbindlichkeiten	-62.364,68
Rückstellungen für Beratungskosten und offene Förderungen	-1.808.000,00
frei verfügbare Mittel	3.369.603,06

D. Erläuterungen zur Vermögensrechnung zum 31. Dezember 2014

AKTIVA

A. Finanzanlagevermögen

I. Wertrechte	€	72,67
31.12.2013: €		<u>72,67</u>

Ausgewiesen wird der Geschäftsanteil an der Raiffeisen-Holding Niederösterreich-Wien.

8. Umlaufvermögen

I. Forderungen

1. Beitragsforderungen an Gebietskörperschaften	€	1.449.802,58
31.12.2013: €		<u>1.384.595,66</u>

Zusammensetzung:

	2013	2014
	€	€
Vorfinanzierung Technische Hilfe	0,00	30,00
Vorfinanzierung Landesbeitrag	1.187.295,02	1.238.181,62
Vorfinanzierung Projekte RU5	197.300,64	211.590,96
	<u>1.384.595,66</u>	<u>1.449.802,58</u>

zu Vorfinanzierung Landesbeitrag: Die zum Jahresende vorfinanzierten Landesbeiträge wurden dem NÖ landwirtschaftlicher Förderungsfonds Anfang 2015 rückerstattet.

	2013 €	2014 €
zu Forderung Projekte RU5		
Stand am 1. Jänner	154.338,77	259.259,38
Depot*)	-61.958,74	-61.958,74
Umbuchung zu Technische Hilfe	0,00	-5.582,57
Einzahlungen	104.920,61	-536.155,64
ausbezahlte Förderungen	0,00	556.028,53
Stand am 31. Dezember	<u>197.300,64</u>	<u>211.590,96</u>

•) Depotzahlung der AMA

Bei gewissen Projekten des Naturschutzes tritt die Abteilung Naturschutz (RU5) in NÖ als Förderungswerber auf. Dabei muss die Abteilung Naturschutz die Kosten für die beantragten Projekte vorweg bezahlen. Erst im Nachhinein werden die Belege geprüft und die Förderung bereit gestellt. Aufgrund der Vereinbarung LF3-A-116/141-2008 vom 11.9.2008 erfolgt die Zwischenfinanzierung der Förderung (EU- und Landesmittel) durch Begleichung der förderrelevanten Rechnungen durch den NÖ landwirtschaftlichen Förderungsfonds.

Die zu Jahresende vorfinanzierten Beträge werden 2015 dem NÖ landwirtschaftlichen Förderungsfonds rückerstattet werden.

	2013 €	2014 €
zu Technische Hilfe		
Stand am 1. Jänner	2.307,36	0,00
Umbuchung von Projekten RU5	0,00	5.582,57
Einzahlungen	-65.251,34	-84.073,84
ausbezahlte Förderungen	62.943,98	78.521,27
Stand am 31. Dezember	<u>0,00</u>	<u>30,00</u>

Im Rahmen des Programms Ländliche Entwicklung O7- 13 stehen für die administrative Umsetzung Mittel aus der Maßnahme "Technische Hilfe" zur Verfügung. Ein Teil davon entfällt auf die so genannte "Länder-Technische Hilfe", die für Organisa-

tionsentwicklung, Coaching, Evaluierung, Publizitätstafeln etc. verwendet werden kann. Diese wird in Form einer Auftragsvergabe ausschließlich von der Programmverantwortlichen Landesstelle (in NÖ LF3) abgewickelt. Die Auszahlung erfolgt über das Zahlstellensystem der AMA. Da dies in der Regel bis zu 3 Monate in Anspruch nimmt, erfolgt eine Vorfinanzierung der offenen Rechnungen aus dem NÖ Landwirtschaftlichen Förderungsfonds.

II. Guthaben bei Kreditinstituten	€	6.824.081,95
31.12.2013:	€	8.186.860,84

Zusammensetzung:	€	
Raiffeisenlandesbank NÖ-Wien Kontonummer 000-00.082.818 (ordinario)		4.692.506,99
Landes-Hypothekenbank NÖ Kontonummer 1152-989314		2.131.574,96
		6.824.081,95

Die Bankguthaben wurden uns anhand von Kontoauszügen sowie Bankbestätigungen nachgewiesen. Die Verzinsung der Girokonten lag Ende 2014 bei 0,05–0,125%.

C. Rechnungsabgrenzungsposten

1. fremdfinanzierte Subventionen zuzüglich kapitalisierter Zinsen *)	31.12.2013:	€ 28.620.161,90
		€ 30.885.695,29

Entwicklung:	€	€
€-Kredit		
Stand am 1. Jänner	26.251.378,71	
Stand am 31. Dezember		26.251.378,71
CHF-Kredit		
Stand am 1. Jänner	4.634.316,58	
Tilgung	-2.356.682,59	
Kursverlust	<u>91.149,20</u>	
Stand am 31. Dezember		2.368.783,19
		28.620.161,90

*) Aufgrund von Landtagsbeschlüssen hat das Land NÖ für diese Beträge die Bürge- und Zahlerhaftung übernommen und in den Motivenberichten ausgedrückt, künftig für Tilgung und Zinsen in Form von Landesbeiträgen zu sorgen.

PASSIVA

A.Fondsvermögen	€	4.819.478,31
31.12.2013:	€	4.818.699,14

Entwicklung:	2013	2014
	€	€
Stand am 1. Jänner	4.675.457,75	4.818.699,14
Jahresüberschuss	143.241,39	779,17
Stand am 31. Dezember	<u>4.818.699,14</u>	<u>4.819.478,31</u>

8. Rückstellungen	€	1.808.000,00
31.12.2013:	€	2.808.000,00

	2013	2014
	€	€
1. Rückstellungen für noch nicht verbrauchte Förderungsmittel	2.800.000,00	1.800.000,00
2. sonstige Rückstellungen	<u>8.000,00</u>	<u>8.000,00</u>
	2.808.000,00	1.808.000,00

ad 2.
Entwicklung:

	Stand am 1.1.	Verbrauch Auflösung	Zuführung	Stand am 31.12.
	€	€	€	€
Prüfungskosten	8.000,00	8.000,00	8.000,00	8.000,00

C. Verbindlichkeiten

1. Darlehen mit Haftung des Landes NÖ	€	28.620.161,90
31.12.2013:	€	<u>30.885.695,29</u>

Das von der Landes-Hypothekenbank NÖ gewährte Darlehen betrifft die Refinanzierung der geleisteten Förderungen für den Güterwegebau, den Ausbau der Elektrifizierung, den Telefonausbau, Maßnahmen des ÖPUL (Umweltprogramm) (1. Tranche) sowie "einzelbetriebliche Investitionen und Beihilfen für die 1. Niederlassung" (2. Tranche).

Die NÖ Landesregierung hat für diese Darlehen die Haftung als Bürge und Zahler gemäß § 1357 ABGB übernommen.

Zusammensetzung:	2013 €	2014 €
1.1. Güterwegedarlehen (1. Tranche) Kto.Nr. 144318005	4.634.316,58	2.368.783,19
1.2. Investitionsförderungsdarlehen (2. Tranche) Kto.Nr. 0466-095702	12.365.135,80	12.365.135,80
Kto.Nr. 0466-133302	13.886.242,91	13.886.242,91
	30.885.695,29	28.620.161,90

ad 1.1.

Entwicklung:

CHF-Kredit

	€
Stand 1. Jänner	4.634.316,58
Tilgung	-2.356.682,59
Kursverlust	91.149,20
Stand 31. Dezember	<u>2.368.783,19</u>

Das Darlehen stimmt mit der Kontoabschlussrechnung der Bank überein.

Die Landes-Hypothekenbank NÖ ist ermächtigt, bis zu 10 % des seinerzeit ausstehenden Darlehens in zinsengünstigerer Fremdwährung zu finanzieren. Derzeit wird ein Betrag mit einem Kurswert von rund 2,4 Mio € (Buchwert zum 31.12.2014 €2.368.783,19) in Schweizer Franken (2,8 Mio CHF) finanziert. Die Kursentwicklung des Schweizer Franken ergibt zum 31.12.2014 einen rechnerischen Kursverlust von rd. €1.630.000.

Dem steht eine positive Zinsdifferenz aufgrund des geringeren Zinssatzes in Schweizer Franken über die Laufzeit seit 1998 von rd. 1,6 Mio € gegenüber.

Die Gesamtlaufzeit des Darlehens betrug 20 Jahre und endete am 31.7.2011. Im Juli 2011 wurde ein Nachtrag zum Fremdwährungskreditvertrag abgeschlossen und der Kredit um 4,5 Jahre prolongiert. Die Tilgung wurde beginnend mit 30.6.2012 in acht Kapitalraten vereinbart, sodass die letzte Kapitalrate am 31.12.2015 fällig sein wird.

Der Kreditzinssatz setzt sich aus dem Basiszinssatz (6 Monate LIBOR für CHF-Kredite) jeweils zwei Bankarbeitstage vor dem 30.6. und 31.12. jeden Jahres und einem Aufschlag von 1 % Punkt zusammen und beträgt zum 31.12.2014 1,07 %.

ad 1.2.

Kto.Nr. 0466-095702

Entwicklung:

Stand 1. Jänner

Stand 31. Dezember

2013

€

12.365.135,80

12.365.135,80

2014

€

12.365.135,80

12.365.135,80

Kto.Nr. 0466-133302

Entwicklung:

Stand 1. Jänner

Stand 31. Dezember

2013

€

13.886.242,91

13.886.242,91

2014

€

13.886.242,91

13.886.242,91

Die Darlehen stimmen mit der Kontoabschlussrechnung der Bank überein.

Der Zinssatz für die jeweilige Zinsperiode ergibt sich durch den jeweils zwei Bankarbeitstage vor dem Zinsanpassungstermin auf der Reuter-Seite "Euribor" veröffentlichten 6-Monats-Euribor plus 30 Basispunkte (Zinssatz zum 31.12.2014: 0,605 %). Das Darlehen ist mit halbjährlicher Zinsanpassung jeweils im Halbjahr und zum Jahreswechsel verzinst. Die Restlaufzeit des Darlehens beträgt 1 Jahr und endet am 31.12.2015.

2. sonstige Verbindlichkeiten	€	62.364,68
31.12.2013:	€	<u>32.051,69</u>

Der Posten betrifft Zinsen für ein Darlehen mit Haftung des Landes NÖ, die Anfang 2015 bezahlt wurden.

3. zweckgebundene Mittel (Treuhandkonten)	€	1.584.114,21
31.12.2013:	€	<u>1.912.778,34</u>

Zusammensetzung:	2013 €	2014 €
Aussiedler	1.912.778,34	1.584.114,21
EFF (Bundesmittel)	0,00	0,00
EFF (EU-Mittel)	<u>0,00</u>	<u>0,00</u>
	1.912.778,34	1.584.114,21
	€	€
zu Aussiedler (Bundesmittel)		
Stand am 1. Jänner	1.989.920,99	1.912.778,34
Einzahlungen	0,00	154.045,81
Zinserträge	77,73	62,48
Spesen und Kapitalertragsteuer	-222,43	-183,25
ausbezahlte Förderungen	<u>-76.997,95</u>	<u>-482.589,17</u>
Stand am 31. Dezember	1.912.778,34	1.584.114,21

	2013 €	2014 €
zu Leader Plus (Bundesmittel)		
Stand am 1. Jänner	0,00	0,00
Einzahlungen	27.806,09	0,00
ertragswirksam vereinnahmt	-27.806,09	0,00
Stand am 31. Dezember	<u>0,00</u>	<u>0,00</u>
	€	€
zu EFF (Bundesmittel)		
Stand am 1. Jänner	0,00	0,00
Einzahlungen	65.166,00	14.456,92
ausbezahlte Förderungen	-65.166,00	-14.456,92
Stand am 31. Dezember	<u>0,00</u>	<u>0,00</u>
	€	€
zu EFF (EU-Mittel)		
Stand am 1. Jänner	0,00	0,00
Einzahlungen	108.610,00	24.094,87
ausbezahlte Förderungen	-108.610,00	-24.094,87
Stand am 31. Dezember	<u>0,00</u>	<u>0,00</u>

E. Erläuterungen zur Erfolgsrechnung 2014

1. erhaltene Beiträge € **1.976.075,57**
2013: € 3.047.179,51

Zusammensetzung:	2013 €	2014 €
erhaltene Landesbeiträge	5.610.000,00	4.550.000,00
davon verwendet für Darlehen mit Landeshaftung		
Kapitaltilgungen	-2.326.711,01	-2.356.682,59
Zinsenzahlungen	-236.109,48	-217.241,84
verfügbare Landesbeiträge	<u>3.047.179,51</u>	<u>1.976.075,57</u>

2. sonstige Erträge € **0,00**
2013: € 27.806,09

a) übrige € **0,00**
2013: € 27.806,09

Zusammensetzung:	2013 €	2014 €
Vereinnahmung von Bundesmitteln aus Vorjahren (Leader Plus)	27.806,09	0,00
Kursdifferenz Zinsen CH-Kredit	0,00	0,00
	<u>27.806,09</u>	<u>0,00</u>

3. Aufwand für geleistete Förderungen

€ **1.976.489,59**
2013: € 1.518.780,82

Zusammensetzung:	2013 €	2014 €
gemäß Budget		
Güterwegebau	0,00	1.294.555,29
Agrar-Plus	685.000,00	685.000,00
NÖ Genetikprogramm	467.280,00	507.500,00
Kalbinnenaktion	172.480,00	263.780,00
Sturmschadenversicherung	123.933,27	137.183,85
soziale Betriebshilfe	32.619,00	51.494,00
Zuschuss für Zivildienereinsatz	30.915,36	32.382,61
Zinsenzuschüsse zu Agrarinvestitionskrediten	<u>6.553,19</u>	<u>4.593,84</u>
ausbezahlte Förderungen	1.518.780,82	2.976.489,59
Verbrauch der Rückstellung für noch nicht ausbezahlte Fördermittel	0,00	-1.000.000,00
	<u>1.518.780,82</u>	<u>1.976.489,59</u>

4. Zuführung zur Rückstellung für noch nicht verbrauchte Fördermittel

	€	0,00
2013:	€	1.418.800,00

5. sonstige Aufwendungen

	€	12.395,35
2013:	€	13.924,42

a) Steuern

	€	3.396,49
2013:	€	4.939,44

	2013	2014
Zusammensetzung:	€	€
Kapitalertragsteuer	<u>4.939,44</u>	<u>3.396,49</u>

b) übrige

	€	8.998,86
2013:	€	8.984,98

	2013	2014
Zusammensetzung:	€	€
Rechts-, Prüfungs- und Beratungskosten	8.000,00	8.000,00
Geldverkehrsspesen	984,98	998,86
	<u>8.984,98</u>	<u>8.998,86</u>

6. Zinsen- und Wertpapiererträge

	€	13.588,54
2013:	€	19.761,03

Zusammensetzung:

	2013 €	2014 €
Bankzinsen	19.757,74	13.585,94
Erträge aus Wertpapieren des Finanzanlagevermögens	3,29	2,60
	<u>19.761,03</u>	<u>13.588,54</u>

F. Bestätigungsvermerk

Bericht zum Rechnungsabschluss

Wir haben den beigefügten Rechnungsabschluss des

NÖ landwirtschaftlichen Förderungsfonds, St. Pölten

für das Geschäftsjahr vom 1. Jänner 2014 bis zum 31. Dezember 2014 unter Einbeziehung der Buchführung geprüft. Dieser Rechnungsabschluss umfasst die Bilanz zum 31. Dezember 2014 (Anlage 1) und die Gewinn- und Verlustrechnung für das am 31. Dezember 2014 endende Geschäftsjahr (Anlage 2).

Unsere Verantwortlichkeit und Haftung ist analog zu § 275 Abs 2 UGB (Haftungsregelungen bei der Abschlussprüfung einer kleinen oder mittelgroßen Gesellschaft) gegenüber dem Fonds und auch gegenüber Dritten mit insgesamt 2 Millionen Euro begrenzt.

Verantwortung des gesetzlichen Vertreters für den Rechnungsabschluss und für die Buchführung

Der gesetzliche Vertreter des Fonds ist für die Buchführung sowie für die Aufstellung und den Inhalt eines Rechnungsabschlusses verantwortlich, der ein möglichst getreues Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Fonds in Übereinstimmung mit den Österreichischen unternehmensrechtlichen Vorschriften vermittelt. Diese Verantwortung beinhaltet: Gestaltung, Umsetzung und Aufrechterhaltung eines internen Kontrollsystems, soweit dieses für die Aufstellung des Rechnungsabschlusses und die Vermittlung eines möglichst getreuen Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Fonds von Bedeutung ist, damit dieser frei von wesentlichen Fehldarstellungen ist, sei es auf Grund beabsichtigter oder unbeabsichtigter Fehler, ist; die Auswahl und Anwendung geeigneter Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden; die Vornahme von Schätzungen, die unter Berücksichtigung der gegebenen Rahmenbedingungen angemessen erscheinen.

Verantwortung des Abschlussprüfers und Beschreibung von Art und Umfang der gesetzlichen Abschlussprüfung

Unsere Verantwortung besteht in der Abgabe eines Prüfungsurteils zu diesem Rechnungsabschluss auf der Grundlage unserer Prüfung. Wir haben unsere Prüfung unter Beachtung der in Österreich geltenden gesetzlichen Vorschriften und Grundsätze ordnungsgemäßer Abschlussprüfung durchgeführt. Diese Grundsätze erfordern, dass wir die Standesregeln einhalten und die Prüfung so planen und durchführen, dass wir uns mit hinreichender Sicherheit ein Urteil darüber bilden können, ob der Rechnungsabschluss frei von wesentlichen Fehldarstellungen ist.

Eine Prüfung beinhaltet die Durchführung von Prüfungshandlungen zur Erlangung von Prüfungsnachweisen hinsichtlich der Beträge und sonstigen Angaben im Rechnungsabschluss. Die Auswahl der Prüfungshandlungen liegt im pflichtgemäßen Ermessen des Abschlussprüfers unter Berücksichtigung seiner Einschätzung des Risikos eines Auftretens wesentlicher Fehldarstellungen, sei es auf Grund von beabsichtigten oder unbeabsichtigten Fehlern. Bei der Vornahme dieser Risikoeinschätzung berücksichtigt der Abschlussprüfer das interne Kontrollsystem, soweit es für die Aufstellung des Rechnungsabschlusses und die Vermittlung eines möglichst getreuen Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Fonds von Bedeutung ist, um unter Berücksichtigung der Rahmenbedingungen geeignete Prüfungshandlungen festzulegen, nicht jedoch um ein Prüfungsurteil über die Wirksamkeit der internen Kontrollen des Fonds abzugeben. Die Prüfung umfasst ferner die Beurteilung der Angemessenheit der angewandten Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden und der vom gesetzlichen Vertreter vorgenommenen wesentlichen Schätzungen sowie eine Würdigung der Gesamtaussage des Rechnungsabschlusses.

Wir sind der Auffassung, dass wir ausreichende und geeignete Prüfungsnachweise erlangt haben, sodass unsere Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für unser Prüfungsurteil darstellt.

Prüfungsurteil

Unsere Prüfung hat zu keinen Einwendungen geführt. Auf Grund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entspricht der Rechnungsabschluss nach unserer Beurteilung den gesetzlichen Vorschriften und vermittelt ein möglichst getreues Bild der Vermögens- und Finanzlage des Fonds zum 31. Dezember 2014 sowie der Ertragslage des Fonds für das Geschäftsjahr vom 1. Jänner 2014 bis zum 31. Dezember 2014 in Übereinstimmung mit den Österreichischen Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung.

Wien, am 25. März 2015

FIDUCIA
Wirtschaftsprüfungs- und
Steuerberatungsgesellschaft m.b.H.



D. Michel Prosenz
Wirtschaftsprüfer

ANLAGEN

Vermögensrechnung zum 31. Dezember 2014

Aktiva			Passiva		
	31.12.2014	31.12.2013		31.12.2014	31.12.2013
	Euro	1000 Eur		Euro	1000 Euro
A. Finanzanlagevermögen			A. Fondsvermögen		
I. Wertrechte 22.22 R	Stand am 1. Jänner	4.818.699,14	4.675
			Jahresüberschuss	779 17	143
B. Umlaufvermögen			Stand am 31. Dezember ' : : ? ! 4.818
I. Beitragsforderungen an Gebietskörperschaften	1.449.802,58	1.384			
II. Guthaben bei Kreditinstituten	6.824.081,95	8.187	B. Rückstellungen		
 n ? - 9.571	1. Rückstellungen für noch nicht verbrauchte Fördernittel	1.800.000,00	2.800
C. Rechnungsabgrenzungsposten			2. sonstige Rückstellungen	8.000,00	8
I. fremdfinanzierte Subventionen zuzüglich kapitalisierter Zinsen ¹⁾	28.620.161,90	30.886	 : ? : 999/9,9 2.808
			C. Verbindlichkeiten		
			1. Darlehen mit Haftung des Landes NÖ	28.620.161,90	30.886
			2. sonstige Verbindlichkeiten	62.364,68	32
			3. zweckgebundene Mittel (Treuhandkonten)	1.584.114,21	1.913
			 , ? . \$ & . ? :)
	36.894.119,10	40.457		36.894.119,10	40.457

¹⁾ Aufgrund von Landtagsbeschlüssen hat das Land NÖ für diese Beträge die Bürge- und Zahlerhaftung übernommen und in den Motivenbelichten ausgedrückt, künftig für Tilgung und Zinsen in Form von Landesbeiträgen zu sorgen.

Erfolgsrechnung 2014

	2014		2013
	Euro	Euro	1000 Euro
1. erhaltene Beiträge			
erhaltene Landesbeiträge	4.550.000,00		5.610
davon verwendet für Darlehen mit Landeshaftung			
Kapitaltilgungen	-2.356.682,59		-2.327
Zinsenzahlungen	-217.241,84	1.976.075,57	-236
2. sonstige Erträge			
a) Erträge aus der Auflösung von Rückstellungen	0,00		0
b) übrige	0,00	0,00	28
3. Aufwand für geleistete Förderungen		1.976.489,59	1.519
4. Zuführung zur Rückstellung für noch nicht verbrauchte Fördermittel		0,00	1.419
5. sonstige Aufwendungen			
a) Steuern		3.396,49	5
b) übrige		8.998,86	9
6. Zwischensumme aus Z 1 bis 5		1.784	123
7. Zinsen- und Wertpapiererträge			20
0. Jahresüberschuss		779,17	143

Bestätigungsvermerk

Unsere Prüfung hat zu keinen Einwendungen geführt. Auf Grund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entspricht der Rechnungsabschluss nach unserer Beurteilung den gesetzlichen Vorschriften und vermittelt ein möglichst getreues Bild der Vermögens- und Finanzlage des Fonds zum 31. Dezember 2013 sowie der Ertragslage des Fonds für das Geschäftsjahr vom 1. Jänner 2013 bis zum 31. Dezember 2013 in Übereinstimmung mit den Österreichischen Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung.

Wien, am 25. März 2015

Fiducia
Wirtschaftsprüfungs- und
SteuerberatungsgmbH

Dr. Michel Prosenz
Wirtschaftsprüfer

NÖ fdw. Förderungsfonds	Rechnungsabschluss 2014 In Euro
-------------------------	---

Bezeichnung	Zuordnung (Posten laut Postenverzeichnis Länder)	Summe 0 + 40 Haushalt	davon A 85-89	Summe ohne A 85-89
-------------	---	-----------------------------	------------------	--------------------------

I Querschnitt

Einnahmen der laufenden Gebarung				
10	Eigene Steuern	Unterklassen 83 und 84 ohne Gruppen 839 und 849		0,00
11	Ertragsanteile	Gruppen 839 und 849		0,00
12	Einnahmen aus Leistungen	Unterklasse 81		0,00
13	Einnahmen aus Besitz und wirtschaftlicher Tätigkeit	Unterklasse 82 ohne Gruppen 826 bis 828 und ohne Stelle 8299	13.588,54	13.588,54
14	Laufende Transferzahlungen von Trägern des öffentlichen Rechts	Gruppen 850 bis 854	4.550.000,00	4.550.000,00
15	Sonstige laufende Transfereinnahmen	Gruppen 860 bis 863, 870 bis 872, 880 bis 884		0,00
16	Einnahmen aus Veräußerung und sonstigen Einnahmen	Unterklasse 80, Gruppen 826 bis 828 und Stelle 8299		0,00
19	Summe 1 (laufende Einnahmen)		4.563.588,54	4.563.588,54
Ausgaben der laufenden Gebarung				
20	Leistungen für Personal	Klasse 5		0,00
21	Pensionen und sonstige Ruhebezüge	Gruppe 760		0,00
22	Bezüge der gewählten Organe	Stelle 7296		0,00
23	Gebrauchs- und Verbrauchsgüter, Handelswaren	Klasse 4		0,00
24	Verwaltungs- und Betriebsaufwand	Klasse 6 ohne Gruppen 660, 651, 653 und 654, Unterklassen 70 bis 72 ohne Stelle 7296	12.396,36	12.396,36
25	Zinsen für Finanzschulden	Gruppen 660, 651, 653 und 654	217.241,84	217.241,84
26	Laufende Transferzahlungen an Träger des öffentlichen Rechts	Gruppen 730 bis 734		0,00
27	Sonstige laufende Transferzahlungen	Gruppen 740 bis 743, 750 bis 762, 761 bis 769, 780 bis 784, Unterklasse 79	1.976.489,59	1.976.489,59
29	Summe 2 (laufende Ausgaben)		2.206.126,78	2.206.126,78
91	SALDO 1: Ergebnis der laufenden Gebarung	Summe 1 minus Summe 2	1.2357.461,761	0,00

Einnahmen der Vermögensgebarung ohne Finanztransaktionen				
30	Veräußerung von unbeweglichem Vermögen	Unterklassen 00, 01 und 05		0,00
31	Veräußerung von beweglichem Vermögen	Unterklassen 02 bis 04		0,00
32	Veräußerung von aktivierungsfähigen Rechten	Unterklassen 07		0,00
33	Veräußerung von Ersatzteilen	Unterklasse 10		0,00
34	Kapitaltransferzahlungen von Trägern des öffentlichen Rechts	Gruppen 865 bis 869, 889		0,00
36	Sonstige Kapitalerträge	Gruppen 865 bis 868 ohne Stelle 8652, Gruppen 875 bis 877, 865 bis 888		0,00
39	Summe 3 (Einnahmen der Vermögensgebarung ohne Finanztransaktionen)		0,00	0,00
Ausgaben der Vermögensgebarung ohne Finanztransaktionen				
40	Erwerb von unbeweglichem Vermögen	Unterklassen 00, 01, 05 und 06		0,00
41	Erwerb von beweglichem Vermögen	Unterklassen 02 bis 04		0,00
42	Erwerb von aktivierungsfähigen Rechten	Unterklasse 07		0,00
43	Erwerb von Ersatzteilen	Unterklasse 10		0,00
44	Kapitaltransferzahlungen an Träger des öffentlichen Rechts	Gruppen 735 bis 739		0,00
45	Sonstige Kapitaltransferausgaben	Gruppen 745 bis 748 ohne Stelle 7452, Gruppen 755 bis 757, 785 bis 789, Unterklasse 79		0,00
49	Summe 4 (Ausgaben der Vermögensgebarung ohne Finanztransaktionen)		0,00	0,00

92	SALDO 2: Ergebnis der Vermögensgebarung ohne Finanztransaktionen	Summe 3 minus Summe 4	0,00	0,00	0,00
----	---	------------------------------	-------------	-------------	-------------

Einnahmen aus Finanztransaktionen				
60	Veräußerung von Beteiligungen und Wertpapieren	Unterklasse 08 und 022		0,00
51	Investitions- und Tilgungszuschüsse zwischen Unternehmen und marktbestimmten Betrieben des Landes (entspr. A 8569) und dem Land	Stelle 8652		0,00
62	Entnahmen aus Rücklagen	Gruppe 298		0,00
53	Einnahmen aus der Rückzahlung von Darlehen an Träger des öffentlichen Rechts	Gruppen 240 bis 243, 260 bis 253		0,00
54	Einnahmen aus der Rückzahlung von Darlehen an sonstige Unternehmen und Haushalte	Gruppen 244 bis 247, 249, 254 bis 257, 259		0,00
55	Aufnahme von Finanzschulden bei Trägern des öffentlichen Rechts	Gruppen 340 bis 343, 360 bis 363		0,00
56	Aufnahme von sonstigen Finanzschulden	Gruppen 344 bis 349, 354 bis 359		0,00
57	Einnahmen aus der Rückzahlung von Haftungsansprüchen	Gruppe [260 und] 261		0,00
58	Aufnahme von sonstigen Schulden	Gruppe 370		0,00
59	Summe 5 (Einnahmen aus Finanztransaktionen)		0,00	0,00

KZ	Bezeichnung	Zuordnung (Posten laut Postenverzeichnis Undef)	Summe o + ao Haustla	davon A 8 5 89	Summe ohne A 85-89
Ausgaben aus Anztre Jailllonen					
60	Erwerb von Beteiligungen und Anlagewertpapieren	Unterteil 08 und 22			0,00
61	Investitions- und Tilgungszuschüsse zwischen Unternehmen und marktbestimmten Setrieben des Landes (entspr. A 85-89) und dem Land	Stelle 7452			0,00
Zuführungen an Rücklagen					
63	Gewährleistung von Darlehen an Träger des Öffentlichen Rechts	Gruppe 240 bis 243, 250 bis 253			0,00
64	Gewährleistung von Darlehen an sonstige Unternehmen und Hausbank	Gruppe 244 bis 247, 249, 254 bis 257, 259			0,00
65	Rückzahlung von Forderungsschulden bei Trägern des Öffentlichen Rechts	Gruppe 340 bis 343, 350 bis 353			0,00
66	Rückzahlung von Finanzschuld (in IX+ sonstigen Urtommung und Hausbank)	Gruppen 344 bis 349, 354 bis 359	2.356.682,59		2.356.682,59
67	Ausgaben aus der Inanspruchnahme aus Finanzhaltungen	Gruppe (260 und) 261			0,00
68	Rückzahlung von sonstigen Schulden	Gruppe 370			0,00
69	Summe 116 (Ausgaben aus Finanztransaktionen)		2.356.682,59	0,00	2.356.682,59
93 SALDO 3 : Ergebnis der Finanztransaktionen					
		Summe 5 minus Summe 6	-2.356.682,59	0,00	-2.356.682,59
94 SALDO 4:					
Jahresüberschuss (+) = Überschuss		Summe der Salden 1, 2 und 3	19,17	0,00	19,17
Jahresfehlbetrag (-) = Jahresfehlbetrag					
II. Ableitung des Finanzierungssaldos					
70	Jahresergebnis Haushalt ohne A 85-89 und ohne Finanztransaktionen	Saldo 1 plus Saldo 2	2.357.461,76	0,00	2.357.461,76
71	Überrechnung Jährlicher A 85-89	Saldo 4 der Spalte "davon A & S-89"		0,00	0,00
95	Finanzierungssaldo "Materialeinblende"				2.357.461,76
111 Übersicht Gesamthaushalt					
80	Einnahmen der laufenden Gobarung und der Vermögensgebarung	Summen 1, 3 und 5	4.563.588,54		
81	Sonstige Einnahmen der Gesamthaushaltsabwicklung (Soll-Überschüsse VO) Jahre				
	Abwicklung Soll-Überschüsse VO) Jahre				
79	Summe 7 (Gesamt/Mittel)		4.588,54		
82	Ausgaben der laufenden Gobarung und der Vermögensgebarung	Summen 2, 4, ..., 6	4.562.909,37		
83	Sonstige Ausgaben des Gesamthaushaltsabwicklung (Soll-Überschüsse VO) Jahre				
	Abwicklung Soll-Überschüsse VO) Jahre				
89	Summe B (Gesamtergebnis)		4.809,37		
99	Ächtliches Jahresergebnis	Summe 7 minus Summe 8	779,17		

Bericht über die unabhängige Prüfung des Berichts gem. § 5 (1) NÖ GRFG zum 31.12.2014

NÖ landwirtschaftlichen Förderungsfonds, St. Pölten

Wir haben die Prüfung des Berichts gem. § 5 (1) des Gesetzes über die risikoaverse Finanzgebarung (NÖ GRFG) des NÖ landwirtschaftlichen Förderungsfonds, St. Pölten, zum 31.12.2014 durchgeführt.

Verantwortung der gesetzlichen Vertreter

Die ordnungsgemäße Erstellung des Berichts über die Einhaltung der Mindestanforderungen an eine risikoaverse Ausrichtung der Finanzgebarung in Übereinstimmung mit dem Gesetz über die risikoaverse Finanzgebarung (NÖ GRFG) liegt in der Verantwortung der gesetzlichen Vertreter der Gesellschaft. Gemäß § 5 (1) NÖ GRFG hat jeder Rechtsträger in seinen Rechnungsabschluss einen Bericht über alle in diesem Jahr zur Finanzierung des jeweiligen Haushalts neu getätigte Finanzgeschäfte und einen Bericht über den jeweiligen Schuldenstand aufzunehmen.

Verantwortung des Prüfers

Unsere Aufgabe ist es, auf der Grundlage unserer Prüfungshandlungen eine Beurteilung darüber abzugeben, ob der Bericht gem. § 5 (1) in allen wesentlichen Belangen mit dem NÖ GRFG übereinstimmt.

Darüber hinaus wurden wir beauftragt, auf Basis der Ergebnisse unserer Prüfung Empfehlungen zur Weiterentwicklung der Mindestanforderungen an eine risikoaverse Ausrichtung der Finanzgebarung auszusprechen.

\; ih_re st uerb rater

Wir haben unsere Prüfung unter Beachtung der Österreichischen berufsblichen Grundsätze zu sonstigen Prüfungen (KFS/PG 13) durchgeführt. Danach haben wir unsere Berufspflichten einschließlich Vorschriften zur Unabhängigkeit einzuhalten und den Auftrag unter Beachtung des Grundsatzes der Wesentlichkeit so zu planen und durchzuführen, dass wir unsere Beurteilung mit einer hinreichenden Sicherheit abgeben können.

Die Auswahl der Prüfungshandlungen liegt im pflichtgemäßen Ermessen des Prüfers und umfasste insbesondere folgende Tätigkeiten:

- Abstimmung der Bankstände zum 31.12.2014 mit den Bankbestätigungsbriefen der jeweiligen Banken
- Überprüfung der Einhaltung der Vereinbarungen mit den Kreditinstituten und der internen Vorgaben des Fonds
- Überprüfung der Entwicklung der Bankstände und Wechselkursveränderungen

Gegenstand unseres Auftrages ist weder eine Abschlussprüfung noch eine prüferische Durchsicht von Abschlüssen. Ebenso ist weder die Aufdeckung und Aufklärung strafrechtlicher Tatbestände, wie z.B. von Unterschlagungen oder sonstigen Untreuehandlungen und Ordnungswidrigkeiten, noch die Beurteilung der Effektivität und Wirtschaftlichkeit der Geschäftsführung Gegenstand unseres Auftrages.

Wir sind der Auffassung, dass die von uns erlangten Prüfungsnachweise ausreichend und angemessen sind, um als Grundlage für unser Prüfungsurteil zu dienen.

Prüfungsurteil

Aufgrund der bei unserer Prüfung gewonnenen Erkenntnisse stimmt der Bericht über die Einhaltung der Mindestanforderungen an eine risikoaverse Ausrichtung der Finanzgebarung nach unserer Beurteilung mit den Bestimmungen des NÖ GRFG überein.

ihre steuerberater

2

Prosemd Partner
Wirtschaftsprüfungs- und
Steuerberatungs GmbH

Firmenbuch:
Handelsgericht Wien
FN 298111z

1190 Wien
Döblinger Hauptstraße 37
(Eingang Reichlegasse 16)
Telefon 01 368 02 48
Fax 01 368 02 48 90
office@prosenz.at
www.prosenz7.at

2700 Wr. Neustadt
Neunkirchner Str. 42A
Telefon 02622 22726
Fax 02622 22399
office@prosenz.at
www.prosenz7.at

Bank: Erste Bank BIC:
GIBAATWW IBAN:AT72201
1128832041800

UID-Nummer: ATU63595602

Vennendungsbeschränkung

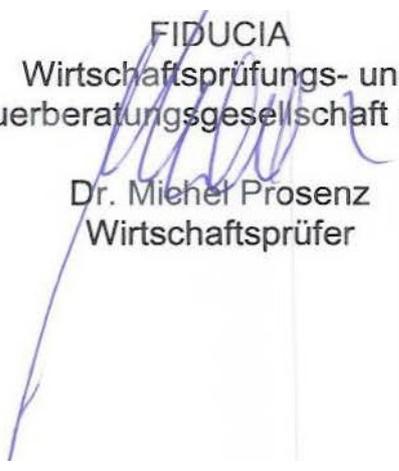
Da unser Bericht ausschließlich im Auftrag und im Interesse des Auftraggebers erstellt wird, bildet er keine Grundlage für ein allfälliges Vertrauen dritter Personen auf seinen Inhalt. Ansprüche dritter Personen können daher daraus nicht abgeleitet werden. Dementsprechend darf dieser Bericht weder gänzlich noch auszugsweise ohne unser ausdrückliches Einverständnis an Dritte weitergegeben werden.

Auftragsbedingungen

Wir erstatten diesen Bericht auf Grundlage des mit Ihnen geschlossenen Auftrags, dem auch mit Wirkung gegenüber Dritten die diesem Bericht beigefügten AAB zugrunde liegen.

Wien am 25. März 2015

FIDUCIA
Wirtschaftsprüfungs- und
Steuerberatungsgesellschaft m.b.H.


Dr. Michel Prosenz
Wirtschaftsprüfer

Anlage
Bericht gem. § 5 (1) NÖ GRFG

1

ihre st uerb rater

3

Schuldenstand des NÖ Idw. Förderungsfonds 2014

gern LGBL.30010 § 5(1)

Eurokred ite:	Stand 1.1.2014	Tilgung	Wechselkursänderung	Stand 31.12.2014	Wechselkurs:	
Kto.Nr. 0466-095702	€ 12.365.135,80	€ -	€ -	€ 12.365.135,80	-	**)
Kto.Nr. 0466-133302	€ 13.886.242,91	€ -	€ -	€ 13.886.242,91	-	**)
CHF Kredit:						
Kto.NR. 144318005	€ 4.634.316,58	€ 2.356.682,59	-€ 91.149,20	€ 2.368.783,19	1,2024	*)
Summe:	€ 30.885.695,29	€ 2.356.682,59	-€ 91.149,20	€ 28.620.161,90		

*) Wechselkurs per 31.12.2014

***)die Tilgungsmodalitäten sind im Rechnungsjahr 2015 neu festzulegen

Neu getätigte Finanzgeschäfte 2014

Leermeldung

Allgemeine Auftragsbedingungen für Wirtschaftstreuhänderberufe (AAB 2011)

Festgestellt vom Arbeitskreis für Honorarfragen und Auftragsbedingungen bei der Kammer der Wirtschaftstreuhänder und zur Anwendung empfohlen vom Vorstand der Kammer der Wirtschaftstreuhänder mit Beschluss vom 8.3.2000, adaptiert vom Arbeitskreis für Honorarfragen und Auftragsbedingungen am 23.5.2002, am 21.10.2004, am 18.12.2006, am 31.8.2007, am 26.2.2008, am 30.6.2009, am 22.3.2010 sowie am 21.02.2011.

Präambel und Allgemeines

(1) Diese Allgemeinen Auftragsbedingungen für Wirtschaftstreuhänderberufe gliedern sich in vier Teile: Der I. Teil betrifft Verträge, die als Werkverträge anzusehen sind, mit Ausnahme von Verträgen über die Führung der Bücher, die Vornahme der Personalsachbearbeitung und der Abgabenverrechnung; der II. Teil betrifft Werkverträge über die Führung der Bücher, die Vornahme der Personalsachbearbeitung und der Abgabenverrechnung; der III. Teil hat Verträge, die nicht Werkverträge darstellen und der IV. Teil hat Verbrauchergeschäfte zum Gegenstand.

(2) Für alle Teile der Auftragsbedingungen gilt, dass, falls einzelne Bestimmungen unwirksam sein sollten, dies die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Die unwirksame Bestimmung ist durch eine gültige, die dem angestrebten Ziel möglichst nahe kommt, zu ersetzen.

(3) Für alle Teile der Auftragsbedingungen gilt weiters, dass der zur Ausübung eines Wirtschaftstreuhänderberufes Berechtigte verpflichtet ist, bei der Erfüllung der vereinbarten Leistung nach den Grundsätzen ordnungsgemäßer Berufsausübung vorzugehen. Er ist berechtigt, sich zur Durchführung des Auftrages Hilfe geeigneter Mitarbeiter zu bedienen.

(4) Für alle Teile der Auftragsbedingungen gilt schließlich, dass ausländisches Recht vom Berufsberechtigten nur bei ausdrücklicher schriftlicher Vereinbarung zu berücksichtigen ist.

(5) Die in der Kanzlei des Berufsberechtigten erstellten Arbeiten können nach Wahl des Berufsberechtigten entweder mit oder ohne elektronische Datenverarbeitung erstellt werden. Für den Fall des Einsatzes von elektronischer Datenverarbeitung ist der Auftraggeber, nicht der Berufsberechtigte, verpflichtet die nach den DSGVO notwendigen Registrierungen oder Verständigungen vorzunehmen.

(6) Der Auftraggeber verpflichtet sich, Mitarbeiter des Berufsberechtigten während und binnen eines Jahres nach Beendigung des Auftragsverhältnisses nicht in seinem Unternehmen oder in einem ihm nahestehenden Unternehmen zu beschäftigen, widrigenfalls er sich zur Bezahlung eines Jahresbezuges des übernommenen Mitarbeiters an den Berufsberechtigten verpflichtet.

I. TEIL

Geltungsbereich

(1) Die Auftragsbedingungen des II. Teiles gelten für Verträge über (gesetzliche und freiwillige) Prüfungen mit und ohne Bestätigungsvermerk, Gutachten, gerichtliche Sachverständigentätigkeit, Erstellung von Jahres- und anderen Abschlüssen, Steuerberatungstätigkeit und über andere im Rahmen eines Werkvertrages zu erbringende Tätigkeiten mit Ausnahme der Führung der Bücher, der Vornahme der Personalsachbearbeitung und der Abgabenverrechnung.

(2) Die Auftragsbedingungen gelten, wenn ihre Anwendung ausdrücklich oder stillschweigend vereinbart ist. Darüber hinaus sind sie mangels anderer Vereinbarung Auslegungsbefähigt.

(3) Punkt 8 gilt auch gegenüber Dritten, die vom Beauftragten zur Erfüllung des Auftrages im Einzelfall herangezogen werden.

2. Umfang und Ausführung des Auftrages

(1) Auf die Absätze 3 und 4 der Präambel wird verwiesen.

(2) Ändert sich die Rechtslage nach Abgabe der abschließenden beruflichen schriftlichen als auch mündlichen Äußerung, so ist der Berufsberechtigte nicht verpflichtet, den Auftraggeber auf Änderungen oder sich daraus ergebende Folgerungen hinzuweisen. Dies gilt auch für abgeschlossene Teile eines Auftrages.

(3) Ein vom Berufsberechtigten bei einer Behörde (z.B. Finanzamt Sozialversicherungsträger) elektronisch eingereichtes Anbringen ist als

nicht von ihm beziehungsweise vom übermittelnden Bevollmächtigten unterschrieben anzusehen.

3. Aufklärungspflicht des Auftraggebers: Vollständigkeitserklärung

(1) Der Auftraggeber hat dafür zu sorgen, dass dem Berufsberechtigten auch ohne dessen besondere Aufforderung alle für die Ausführung des Auftrages notwendigen Unterlagen rechtzeitig vorgelegt werden und ihm von allen Vorgängen und Umständen Kenntnis gegeben wird, die für die Ausführung des Auftrages von Bedeutung sein können. Dies gilt auch für die Unterlagen, Vorgänge und Umstände, die erst während der Tätigkeit des Berufsberechtigten bekannt werden.

(2) Der Auftraggeber hat dem Berufsberechtigten die Vollständigkeit der vorgelegten Unterlagen sowie der gegebenen Auskünfte und Erklärungen im Falle von Prüfungen, Gutachten und Sachverständigentätigkeit schriftlich zu bestätigen. Diese Vollständigkeitserklärung kann auf den berufssüblichen Formularen abgegeben werden.

(3) Wenn bei der Erstellung von Jahresabschlüssen und anderen Abschlüssen vom Auftraggeber erhebliche Risiken nicht bekannt gegeben worden sind, bestehen für den Auftragnehmer insoweit keinerlei Ersatzpflichten.

4. Sicherung der Unabhängigkeit

(1) Der Auftraggeber ist verpflichtet, alle Vorkehrungen zu treffen, um zu verhindern, dass die Unabhängigkeit der Mitarbeiter des Berufsberechtigten gefährdet wird, und hat selbst jede Gefährdung dieser Unabhängigkeit zu unterlassen. Dies gilt insbesondere für Angebote auf Anstellung und für Angebote, Aufträge auf eigene Rechnung zu übernehmen.

(2) Der Auftraggeber stimmt zu, dass seine persönlichen Daten, nämlich sein Name sowie Art und Umfang inklusive Leistungszeitraum der zwischen Berufsberechtigten und Auftraggeber vereinbarten Leistungen (sowohl Prüfungs- als auch Nichtprüfungsleistungen) zum Zweck der Überprüfung des Vorliegens von Befangenheits- oder Ausschließungsgründen iSd §§ 271 ff UGB im Informationsverbund (Netzwerk), dem der Berufsberechtigte angehört, verarbeitet und zu diesem Zweck an die übrigen Mitglieder des Informationsverbundes (Netzwerkes) auch ins Ausland übermittelt werden (eine Liste aller Übermittlungsempfänger wird dem Auftraggeber auf dessen Wunsch vom beauftragten Berufsberechtigten zugesandt). Hierfür entbindet der Auftraggeber den Berufsberechtigten nach dem Datenschutzgesetz und gem § 91 Abs 4 Z 2 wrBG ausdrücklich von dessen Verschwiegenheitspflicht. Der Auftraggeber nimmt in diesem Zusammenhang des Weiteren zur Kenntnis, dass in Staaten, die nicht Mitglieder der EU sind, ein niedrigeres Datenschutzniveau als in der EU herrschen kann. Der Auftraggeber kann diese Zustimmung jederzeit schriftlich an den Berufsberechtigten widerrufen.

5. Berichterstattung und Kommunikation

- (1) Bei Prüfungen und Gutachten ist, soweit nichts anderes vereinbart wurde, ein schriftlicher Bericht zu erstatten.
- (2) Alle Auskünfte und Stellungnahmen vom Berufsberechtigten und seinen Mitarbeitern sind nur dann verbindlich, wenn sie schriftlich erfolgen oder schriftlich bestätigt werden. Als schriftliche Stellungnahmen gelten nur solche, bei denen eine firmenmäßige Unterfertigung erfolgt. Als schriftliche Stellungnahmen gelten keinesfalls Auskünfte auf elektronischem Wege, insbesondere auch nicht per E-Mail.
- (3) Bei elektronischer Übermittlung von Informationen und Daten können Übertragungsfehler nicht ausgeschlossen werden. Der Berufsberechtigte und seine Mitarbeiter haften nicht für Schäden, die durch die elektronische Übermittlung verursacht werden. Die elektronische Übermittlung erfolgt ausschließlich auf Gefahr des Auftraggebers. Dem Auftraggeber ist es bewusst, dass bei Benutzung des Internet die Geheimhaltung nicht gesichert ist. Weiteres sind Änderungen oder Ergänzungen zu Dokumenten, die übersandt werden, nur mit ausdrücklicher Zustimmung zulässig.
- (4) Der Empfang und die Weiterleitung von Informationen an den Berufsberechtigten und seine Mitarbeiter sind bei Verwendung von Telefon insbesondere in Verbindung von automatischen Anrufbeantwortersystemen, Fax, E-Mail und anderen elektronischen Kommunikationsmitteln – nicht immer sichergestellt. Aufträge und wichtige Informationen gelten daher dem Berufsberechtigten nur dann als zugegangen, wenn sie auch schriftlich zugegangen sind. Es sei denn, es wird im Einzelfall der Empfang ausdrücklich bestätigt. Automatische Übermittlungs- und Lesebestätigungen gelten nicht als solche ausdrücklichen Empfangsbestätigungen. Dies gilt insbesondere für die Übermittlung von Bescheiden und anderen Informationen über Fristen. Kritische und wichtige Mitteilungen müssen daher per Post oder Kurier an den Berufsberechtigten gesandt werden. Die Übergabe von Schriftstücken an Mitarbeiter außerhalb der Kanzlei gilt nicht als Übergabe.
- (5) Der Auftraggeber stimmt zu, dass er vom Berufsberechtigten wiederkehrend allgemeine steuerrechtliche und allgemeine wirtschaftsrechtliche Informationen elektronisch übermittelt bekommt. Es handelt sich dabei nicht um unerbetene Nachrichten gemäß § 107 TKG.

6. Schutz des geistigen Eigentums des Berufsberechtigten

- (1) Der Auftraggeber ist verpflichtet, dafür zu sorgen, dass die im Rahmen des Auftrages vom Berufsberechtigten erstellten Berichte, Gutachten, Organisationspläne, Entwürfe, Zeichnungen, Berechnungen und dergleichen nur für den Auftraggeber (z.B. gemäß § 44 Abs 3 EStG 1988) verwendet werden. Im Übrigen bedarf die Weitergabe beruflicher schriftlicher als auch mündlicher Äußerungen des Berufsberechtigten an einen Dritten zur Nutzung der schriftlichen Zustimmung des Berufsberechtigten.
- (2) Die Verwendung schriftlicher als auch mündlicher beruflicher Äußerungen des Berufsberechtigten zu Werbezwecken ist unzulässig; ein Verstoß berechtigt den Berufsberechtigten zur fristlosen Kündigung aller noch nicht durchgeführten Aufträge des Auftraggebers.
- (3) Dem Berufsberechtigten verbleibt an seinen Leistungen das Urheberrecht. Die Einräumung von Werknutzungsbewilligungen bleibt der schriftlichen Zustimmung des Berufsberechtigten vorbehalten.

7. Mängelbeseitigung

- (1) Der Berufsberechtigte ist berechtigt und verpflichtet, nachträglich hervorkommende Unrichtigkeiten und Mängel in seiner beruflichen schriftlicher als auch mündlicher Äußerung zu beseitigen und verpflichtet, den Auftraggeber hiervon unverzüglich zu verständigen. Er ist berechtigt auch über die ursprüngliche Äußerung informierte Dritte von der Änderung zu verständigen.
- (2) Der Auftraggeber hat Anspruch auf die kostenlose Beseitigung von Unrichtigkeiten, sofern diese durch den Auftragnehmer zu vertreten sind; dieser Anspruch erlischt sechs Monate nach erbrachter Leistung des Berufsberechtigten bzw. – falls eine schriftliche Äußerung nicht abgegeben wird – sechs Monate nach Beendigung der bearbeiteten Tätigkeit des Berufsberechtigten.
- (3) Der Auftraggeber hat bei Fehlschlägen der Nachbesserung etwaiger Mängel Anspruch auf Minderungs. Soweit darüber hinaus Schadenersatzansprüche bestehen, gilt Punkt 8.

8. Haftung

- (1) Der Berufsberechtigte haftet nur für vorsätzliche und grob fahrlässig verschuldete Verletzung der übernommenen Verpflichtungen.
- (2) Im Falle grober Fahrlässigkeit beträgt die Ersatzpflicht des Berufsberechtigten höchstens das zehnfache der Mindestversicherungssumme der Berufshaftpflichtversicherung gemäß § 11 Wirtschaftstreuhänderberufsgesetz (WTBG) in der jeweils geltenden Fassung.
- (3) Jeder Schadenersatzanspruch kann nur innerhalb von sechs Monaten nachdem der oder die Anspruchsberechtigten von dem Schaden Kenntnis erlangt haben, spätestens aber innerhalb von drei Jahren ab Eintritt des (Prä-)Schadens nach dem anspruchsbegründenden Ereignis gerichtlich geltend gemacht werden, sofern nicht in gesetzlichen Vorschriften zwingend andere Verjährungsfristen festgesetzt sind.
- (4) Grif für Tätigkeiten § 275 UGB kraft zwingenden Rechtes, so gelten die Haftungsnormen des § 275 UGB insoweit sie zwingenden Rechtes sind und zwar auch dann, wenn an der Durchführung des Auftrages mehrere Personen beteiligt gewesen oder mehrere zum Ersatz verpflichtete Handlungen begangen worden sind, und ohne Rücksicht darauf, ob andere Beteiligte vorsätzlich gehandelt haben.
- (5) In Fällen, in denen ein förmlicher Bestätigungsvermerk erteilt wird, beginnt die Verjährungsfrist spätestens mit Erteilung des Bestätigungsvermerkes zu laufen.
- (6) Wird die Tätigkeit unter Einschaltung eines Dritten, z.B. eines Daten verarbeitenden Unternehmens, durchgeführt und der Auftraggeber hiervon benachrichtigt, so gelten nach Gesetz und den Bedingungen des Dritten entstehende Gewährleistungs- und Schadenersatzansprüche gegen den Dritten als an den Auftraggeber abgetreten. Der Berufsberechtigte haftet nur für Verschulden beider Auswähltes Dritten.
- (7) Eine Haftung des Berufsberechtigten einem Dritten gegenüber wird bei Weitergabe schriftlicher als auch mündlicher beruflicher Äußerungen durch den Auftraggeber ohne Zustimmung oder Kenntnis des Berufsberechtigten nicht begründet.
- (8) Die vorstehenden Bestimmungen gelten nicht nur im Verhältnis zum Auftraggeber, sondern auch gegenüber Dritten, soweit ihnen der Berufsberechtigte ausnahmsweise doch für seine Tätigkeit haften sollte. Ein Dritter kann jedenfalls keine Ansprüche stellen, die über einen allfälligen Anspruch des Auftraggebers hinausgehen. Die Haftungssumme gilt nur insgesamt einmal für alle Geschädigten, einschließlich der Ersatzansprüche des Auftraggebers selbst, auch wenn mehrere Personen (der Auftraggeber und ein Dritter oder auch mehrere Dritte) geschädigt worden sind; Geschädigte werden nach ihrem ZuVorkommen befriedigt.

9. Verschwiegenheitspflicht, Datenschutz

- (1) Der Berufsberechtigte ist gemäß § 91 WTBG verpflichtet, über alle Angelegenheiten, die ihm im Zusammenhang mit seiner Tätigkeit für den Auftraggeber bekannt werden, Stillschweigen zu bewahren, es sei denn, dass der Auftraggeber ihn von dieser Schweigepflicht entbindet oder gesetzliche Äußerungspflichten entgegen stehen.
- (2) Der Berufsberechtigte darf Berichte, Gutachten und sonstige schriftliche Äußerungen über die Ergebnisse seiner Tätigkeit Dritten nur mit Einwilligung des Auftraggebers aushändigen, es sei denn, dass eine gesetzliche Verpflichtung hierzu besteht.
- (3) Der Berufsberechtigte ist befugt, ihm anvertraute personenbezogene Daten im Rahmen der Zweckbestimmung des Auftrages zu verarbeiten oder durch Dritte gemäß Punkt 8 Abs 6 verarbeiten zu lassen. Der Berufsberechtigte gewährleistet gemäß § 15 Datenschutzgesetz die Verpflichtung zur Wahrung des Datengeheimnisses. Dem Berufsberechtigten überlassenes Material (Datenträger, Daten, Kontonummern, Analysen und Programme) sowie alle Ergebnisse aus der Durchführung der Arbeiten werden grundsätzlich dem Auftraggeber gemäß § 11 Datenschutzgesetz zurückgegeben, es sei denn, dass ein schriftlicher Auftrag seitens des Auftraggebers vorliegt. Material bzw. Ergebnis an Dritte weiterzugeben. Der Berufsberechtigte verpflichtet sich, Vorsorge zu treffen, dass der Auftraggeber seiner Auskunftspflicht laut § 26 Datenschutzgesetz nachkommen kann. Die dazu notwendigen Aufträge des Auftraggebers sind schriftlich an den Berufsberechtigten weiterzugeben. Sofern für solche Auskunftsarbeiten kein Honorar vereinbart wurde, ist nach tatsächlichem Aufwand an den Auftraggeber zu verrechnen. Der Verpflichtung zur Information der Betroffenen bzw. Registrierung im Datenverarbeitungsregister hat der Auftraggeber nachzukommen, sofern nichts Anderes ausdrücklich schriftlich vereinbart wurde.

10. Kündigung

(1) Soweit nicht etwas Anderes schriftlich vereinbart oder gesetzlich zwingend vorgeschrieben ist, können die Vertragspartner den Vertrag jederzeit mit sofortiger Wirkung kündigen. Der Honoraranspruch bestimmt sich nach Punkt 12.

(2) Ein – im Zweifel stets anzunehmender – Dauerauftrag (auch mit Pauschalvergütung) kann allerdings, soweit nichts Anderes schriftlich vereinbart ist ohne Vorliegen eines wichtigen Grundes (vergleiche § 88 Abs 4 WTBG) nur unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten zum Ende eines Kalendermonats gekündigt werden.

(3) Bei einem gekündigten Dauerauftragsverhältnis zählen - außer in Fällen des Abs 5 - nur jene einzelnen Werke zum verbleibenden Auftragsstand, deren vollständige oder überwiegende Ausführung innerhalb der Kündigungsfrist möglich ist, wobei Jahresabschlüsse und Jahressteuererklärungen innerhalb von 2 Monaten nach Bilanzstichtag als überwiegend ausführbar anzusehen sind. Desfalls sind sie auch tatsächlich innerhalb berufüblicher Frist fertig zu stellen, sofern sämtliche erforderlichen Unterlagen unverzüglich zur Verfügung gestellt werden und soweit nicht ein wichtiger Grund iSd § 88 Abs 4 WTBG vorliegt.

(4) Im Falle der Kündigung gemäß Abs 2 1st dem Auftraggeber innerhalb Monatsfrist schriftlich bekannt zu geben, welche Werke im Zeitpunkt der Kündigung des Auftragsverhältnisses noch zum fertig zu stellenden Auftragsstand zählen.

(5) Unterbleibt die Bekanntgabe von noch auszuführenden Werken innerhalb dieser Frist, so gilt der Dauerauftrag mit Fertigstellung der zum Zeitpunkt des Eintagens der Kündigungserklärung begonnenen Werke als beendet.

(6) Wären bei einem Dauerauftragsverhältnis im Sinne der Abs 2 und 3 - gleichgültig aus welchem Grunde - mehr als 2 gleichartige, üblicherweise nur einmal jährlich zu erstellende Werke (z.B. Jahresabschlüsse, Steuererklärungen etc.) fertig zu stellen, so zählen die darüber hinaus gehenden Werke nur bei ausdrücklichem Einverständnis des Auftraggebers zum verbleibenden Auftragsstand. Auf diesen Umstand ist der Auftraggeber in der Mitteilung gemäß Abs 4 gegebenenfalls ausdrücklich hinzuweisen.

11. Annahmeverzug und unterlassene Mitwirkung des Auftraggebers

Kommt der Auftraggeber mit der Annahme der vom Berufsberechtigten angebotenen Leistung in Verzug oder unterlässt der Auftraggeber eine ihm nach Punkt 3 oder sonst wie obliegende Mitwirkung, so ist der Berufsberechtigte zur fristlosen Kündigung des Vertrages berechtigt. Seine Honoraransprüche bestimmen sich nach Punkt 12. Annahmeverzug sowie unterlassene Mitwirkung seitens des Auftraggebers begründen auch dann den Anspruch des Berufsberechtigten auf Ersatz der ihm hierdurch entstandenen Mehraufwendungen sowie des verursachten Schadens, wenn der Berufsberechtigte von seinem Kündigungsrecht keinen Gebrauch macht.

12. Honoraranspruch

(1) Unterbleibt die Ausführung des Auftrages (z.B. wegen Kündigung), so gebührt dem Berufsberechtigten gleichwohl das vereinbarte Entgelt, wenn er zur Leistung bereit war und durch Umstände, deren Ursache auf Seiten des Bestellers liegen, daran verhindert worden ist (§ 1168 ABGB); der Berufsberechtigte braucht sich in diesem Fall nicht anrechnen zu lassen, was er durch anderweitige Verwendung seiner und seiner Mitarbeiter Arbeitskraft erwirbt oder zu erwerben unterlässt.

(2) Unterbleibt eine zur Ausführung des Werkes erforderliche Mitwirkung des Auftraggebers, so ist der Berufsberechtigte auch berechtigt, ihm zur Nachholung eine angemessene Frist zu setzen mit der Erklärung, dass nach fruchtlosem Verstreichen der Frist der Vertrag als aufgehoben gelte. Im Übrigen gelten die Folgen des Abs 1.

(3) Kündigt der Berufsberechtigte ohne wichtigen Grund zur Unzeit, so hat er dem Auftraggeber den daraus entstandenen Schaden nach Maßgabe des Punktes 8 zu ersetzen.

(4) Ist der Auftraggeber – auf die Rechtslage hingewiesen – damit einverstanden, dass sein bisheriger Vertreter den Auftrag ordnungsgemäß zu Ende führt, so ist der Auftrag auch auszuführen.

13. Honorar

(1) Sofern nicht ausdrücklich Unentgeltlichkeit, aber auch nichts Anderes vereinbart ist, wird gemäß § 1004 und § 1152 ABGB eine angemessene Entlohnung geschuldet. Sofern nicht nachweislich eine andere Vereinbarung getroffen wurde, sind Zahlungen des Auftraggebers immer auf die älteste Schuld anzurechnen. Der Honoraranspruch des Berufsberechtigten ergibt sich aus der zwischen ihm und seinem Auftraggeber getroffenen Vereinbarung.

(2) Das gute Einvernehmen zwischen den zur Ausübung eines Wirtschaftstreuhänderberufes Berechtigten und ihren Auftraggebern wird vor allem durch möglichst klare Entgeltvereinbarungen bewirkt.

(3) Die kleinste verrechenbare Leistungseinheit beträgt eine viertel Stunde.

(4) Auch die Wegzeit wird üblicherweise im notwendigen Umfang verrechnet.

(5) Das Aktenstudium in der eigenen Kanzlei, das nach Art und Umfang zur Vorbereitung des Berufsberechtigten notwendig ist, kann gesondert verrechnet werden.

(6) Erweist sich durch nachträglich hervorgekommene besondere Umstände oder besondere Inanspruchnahme durch den Auftraggeber ein bereits vereinbartes Entgelt als unzureichend, so sind Nachverhandlungen mit dem Ziel, ein angemessenes Entgelt nachträglich zu vereinbaren, üblich. Dies ist auch bei unzureichenden Pauschalhonoraren üblich.

(7) Die Berufsberechtigten verrechnen die Nebenkosten und die Umsatzsteuer zusätzlich.

(8) Zu den Nebenkosten zählen auch belegte oder pauschalierte Barauslagen, Reisespesen (bei Bahnfahrten 1. Klasse, gegebenenfalls Schlafwagen), Diäten, Kilometergeld, Fotokopierkosten und ähnliche Nebenkosten.

(9) Bei besonderen Haftpflichtversicherungserfordernissen zählen die betreffenden Versicherungsprämien zu den Nebenkosten.

(10) Weiters sind als Nebenkosten auch Personal- und Sachaufwendungen für die Erstellung von Berichten, Gutachten u.ä. anzusehen.

(11) Für die Ausführung eines Auftrages, dessen gemeinschaftliche Eilbedingung mehreren Berufsberechtigten übertragen werden ist, wird von jedem das seiner Tätigkeit entsprechende Entgelt verrechnet.

(12) Entgelte und Entgeltvorschüsse sind mangels anderer Vereinbarungen sofort nach deren schriftlicher Geltendmachung fällig. Für Entgelte, die später als 14 Tage nach Fälligkeit geleistet werden, können Verzugszinsen verrechnet werden. Bei beiderseitigen Unternehmerngeschäften gelten Verzugszinsen in der Höhe von 8 % über dem Basiszinssatz als vereinbart (siehe § 352 UGB).

(13) Die Verjährung richtet sich nach § 1486 ABGB und beginnt mit Ende der Leistung bzw. mit späterer, in angemessener Frist erledigter Rechnungslegung zu laufen.

(14) Gegen Rechnungen kann innerhalb von 4 Wochen ab Rechnungsdatum schriftlich beim Berufsberechtigten Einspruch erhoben werden. Andernfalls gilt die Rechnung als anerkannt. Die Aufnahme einer Rechnung in die Bücher gilt jedenfalls als Anerkennung.

(15) Auf die Anwendung des § 934 ABGB im Sinne des § 351 UGB, das ist die Anfechtung wegen Verkürzung über die Hälfte für Geschäfte unter Unternehmern, wird verzichtet.

14. Sonstiges

(1) Der Berufsberechtigte hat neben der angemessenen Gebühren- oder Honorarforderung Anspruch auf Ersatz seiner Auslagen. Er kann entsprechende Vorschüsse verlangen und seine (fortgesetzte)-Tätigkeit von der Zahlung dieser Vorschüsse abhängig machen. Er kann auch die Auslieferung des Leistungsergebnisses von der vollen Befriedigung seiner Ansprüche abhängig machen. Auf das gesetzliche Zurückbehaltungsrecht (§ 471 ABGB, § 369 UGB) wird in diesem Zusammenhang verwiesen. Wird das Zurückbehaltungsrecht zu Unrecht ausgeübt, haftet der Berufsberechtigte nur bei grober Fahrlässigkeit bis zur Höhe seiner noch offenen Forderung. Bei Dauerverträgen darf die Erbringung weiterer Leistungen bis zur Bezahlung früherer Leistungen verweigert werden. Bei Erbringung von Teilleistungen und offener Teilhonorierung gilt dies sinngemäß.

(2) Nach Übergabe sämtlicher, vom Wirtschaftstreuhänder erstellten aufbewahrungspflichtigen Daten an den Auftraggeber bzw. an den nachfolgenden Wirtschaftstreuhänder ist der Berufsberechtigte berechtigt die Daten zu löschen.

(3) Eine Beanstandung der Arbeiten des Berufsberechtigten berechtigt außer bei offenkundigen wesentlichen Mängeln, nicht zur Zurückhaltung der ihm nach Abs 1 zustehenden Vergütung.

(4) Eine Aufrechnung gegen Forderungen des Berufsberechtigten auf Vergütungen nach Abs 1 ist nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen zulässig.

(5) Der Berufsberechtigte hat auf Verlangen und Kosten des Auftraggebers alle Unterlagen herauszugeben, die er aus Anlass seiner Tätigkeit von diesem erhalten hat. Dies gilt jedoch nicht für den Schriftwechsel zwischen dem Berufsberechtigten und seinem Auftraggeber und für die Schriftstücke, die dieser in Urschrift besitzt und für die er eine Aufbewahrungspflicht nach der Geldwäscherrichtlinie unterliegen. Der Berufsberechtigte kann von Unterlagen, die er an den Auftraggeber zurückgibt, Abschriften oder Fotokopien anfertigen. Der Auftraggeber hat hierfür die Kosten insoweit zu tragen als diese Abschriften oder Fotokopien zum nachträglichen Nachweis der ordnungsgemäßen Erfüllung der Berufspflichten des Berufsberechtigten erforderlich sein könnten.

(6) Der Auftragnehmer ist berechtigt, im Falle der Auftragsbeendigung für weiterführende Fragen nach Auftragsbeendigung und die Gewährung des Zugangs zu den relevanten Informationen über das geprüfte Unternehmen ein angemessenes Entgelt zu verrechnen.

(7) Der Auftraggeber hat die dem Berufsberechtigten übergebenen Unterlagen nach Abschluss der Arbeiten binnen 3 Monaten abzuholen. Bei Nichtabholung übergebener Unterlagen kann der Berufsberechtigte nach zweimaliger nachweislicher Aufforderung an den Auftraggeber, übergebene Unterlagen abzuholen, diese auf dessen Kosten zurückstellen und/oder Depotgebühren in Rechnung stellen.

(8) Der Berufsberechtigte ist berechtigt, fällige Honorarforderungen mit etwaigen Depotguthaben, Verrechnungsgeldern, Treuhandgeldern oder anderen in seiner Gewahrsame befindlichen liquiden Mitteln auch bei ausdrücklicher Inverwahrunahme zu kompensieren, sofern der Auftraggeber mit einem Gegenanspruch des Berufsberechtigten rechnen musste.

(9) Zur Sicherung einer bestehenden oder künftigen Honorarforderung ist der Berufsberechtigte berechtigt, ein finanzamtliches Guthaben oder ein anderes Abgaben- oder Beitragsguthaben des Auftraggebers auf ein Anderkonto zu transferieren. Diesfalls ist der Auftraggeber vom erfolgten Transfer zu verständigen. Danach kann der sichergestellte Betrag entweder im Einvernehmen mit dem Auftraggeber oder bei Vollstreckbarkeit der Honorarforderung eingezogen werden.

15. Anzuwendendes Recht, Erfüllungsort, Gerichtsstand

(1) Für den Auftrag, seine Durchführung und die sich hieraus ergebenden Ansprüche gilt nur österreichisches Recht.

(2) Erfüllungsort ist der Ort der beruflichen Niederlassung des Berufsberechtigten.

(3) Für Streitigkeiten ist das Gericht des Erfüllungsortes zuständig.

16. Ergänzende Bestimmungen für Prüfungen

(1) Bei Abschlussprüfungen, die mit dem Ziel der Erteilung eines förmlichen Bestätigungsvermerkes durchgeführt werden (wie z.B. §§ 268ff UGB) erstreckt sich der Auftrag, soweit nicht anderweitige schriftliche Vereinbarungen getroffen worden sind, nicht auf die Prüfung der Frage, ob die Vorschriften des Steuerrechts oder Sondervorschriften, wie z.B. die Vorschriften des Preis-, Wettbewerbsbeschränkungs und Devisenrechts, eingehalten sind. Die Abschlussprüfung erstreckt sich auch nicht auf die Prüfung der Führung der Geschäfte hinsichtlich Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit. Im Rahmen der Abschlussprüfung besteht auch keine Verpflichtung zur Aufdeckung von Buchfälschungen und sonstigen Unregelmäßigkeiten.

(2) Set Abschlussprüfungen ist der Jahresabschluss, wenn ihm der unbeschränkte oder eingeschränkte Bestätigungsvermerk beigesetzt werden kann, mit jenem Bestätigungsvermerk versehen, der der betreffenden Unternehmung in Form entspricht.

(3) Wird ein Jahresabschluss mit dem Bestätigungsvermerk des Prüfers veröffentlicht, so darf dies nur in der vom Prüfer besiegelten oder in einer von ihm ausdrücklich zugelassenen anderen Form erfolgen.

(4) Widerruf der Prüfer ohne Bestätigungsvermerk, so dass dieser nicht weiterverwendet werden. Wurde der Jahresabschluss mit dem Bestätigungsvermerk veröffentlicht, so ist auch der Widerruf zu veröffentlichen.

(5) Für sonstige gesetzliche und freiwillige Abschlussprüfungen sowie für andere Prüfungen gelten die obigen Grundsätze sinngemäß.

17. Ergänzende Bestimmungen für die Erstellung von Jahres- und anderen Abschlüssen, für Beratungstätigkeit und andere im Rahmen eines Werkvertrages zu erbringende Tätigkeiten

(1) Der Berufsberechtigte ist berechtigt, bei obgenannten Tätigkeiten die Angaben des Auftraggebers, insbesondere Zahlenangaben, als richtig anzunehmen. Er hat jedoch den Auftraggeber auf von ihm festgestellte Unrichtigkeiten hinzuweisen. Der Auftraggeber hat dem Berufsberechtigten alle für die Wahrung von Finanzwesen wesentlichen Unterlagen, insbesondere Steuerbescheide, so rechtzeitig vorzulegen, dass dem Berufsberechtigten eine angemessene Bearbeitungszeit, mindestens jedoch eine Woche, zur Verfügung steht.

(2) Mangels einer anderweitigen schriftlichen Vereinbarung umfasst die Beratungstätigkeit folgende Tätigkeiten:

- Ausarbeitung der Jahressteuererklärungen für die Einkommen- oder Körperschaftsteuer sowie Umsatzsteuer und zwar auf Grund der vom Auftraggeber vorzulegenden oder vom Auftragnehmer erstellten Jahresabschlüsse und sonstiger, für die Besteuerung erforderlichen Aufstellungen und Nachweise.
- Prüfung der Bescheide zu den unter a) genannten Erklärungen.
- Verhandlungen mit den Finanzbehörden im Zusammenhang mit den unter a) und b) genannten Erklärungen und Bescheiden.
- Mitwirkung bei Betriebsprüfungen und Auswertung der Ergebnisse von Betriebsprüfungen hinsichtlich der unter a) genannten Steuern.
- Mitwirkung im Rechtsmittelverfahren hinsichtlich der unter a) genannten Steuern. Erhält der Berufsberechtigte für die laufende Steuerberatung ein Pauschalhonorar so sind mangels anderweitiger schriftlicher Vereinbarungen die unter d) und e) genannten Tätigkeiten gesondert zu honorieren.

(3) Die Bearbeitung besonderer Einzelfragen der Einkommensteuer, Körperschaftsteuer und Einheitsbewertung sowie aller Fragen der Umsatzsteuer, Lohnsteuer und sonstiger Steuern und Abgaben erfolgt nur auf Grund eines besonderen Auftrages. Dies gilt auch für

- die Bearbeitung einmalig anfallender Steuerangelegenheiten, z.B. auf dem Gebiet der Erbschaftsteuer, Kapitalverkehrsteuer, Grunderwerbsteuer.
- die Verteidigung und die Beiziehung in dieser im Finanzstrafverfahren,
- die beratende und gutachtliche Tätigkeit im Zusammenhang mit Gründung, Umwandlung, Verschmelzung, Kapitalerhöhung und -herabsetzung, Sanierung, Eintritt und Ausscheiden eines Gesellschafters, Betriebsveräußerungen, Liquidation, betriebswirtschaftliche Beratung und andere Tätigkeiten gemäß §§ 3 bis 5 WTBG,
- die Verfassung der Eingaben zum Firmenbuch im Zusammenhang mit Jahresabschlüssen einschließlich der erforderlichen Evidenzführungen.

(4) Soweit die Ausarbeitung der Umsatzsteuerjahreserklärung zum übernommenen Auftrag zählt, gehört dazu nicht die Überprüfung etwaiger besonderer buchmäßiger Voraussetzungen sowie die Prüfung, ob alle im Betracht kommenden umsatzsteuerrechtlichen Begünstigungen wahrgenommen worden sind, es sei dem, hierüber besteht eine nachweisliche Beauftragung.

(5) Vorstehende Absätze gelten nicht bei Sachverständigentätigkeit.

II. TEIL

18. Geltungsbereich

Die Auftragsbedingungen des II. Teiles gelten für Werkverträge über die Führung der Bücher, die Vorahme der Personalsachbearbeitung und die Abgabenverrechnung.

19. Umfang und Ausführung des Auftrages

(1) Auf die Absätze 3 und 4 der Preamble wird verwiesen.

(2) Der Berufsberechtigte ist berechtigt, die ihm erteilten Auskünfte und übergebenen Unterlagen des Auftraggebers, insbesondere Zahlenangaben, als richtig und vollständig anzusehen und der Buchführung zu Grunde zu legen. Der Berufsberechtigte ist ohne gesonderten schriftlichen Auftrag nicht verpflichtet, Unrichtigkeiten fest zu stellen. Stellt er allerdings Unrichtigkeiten fest, so hat er dies dem Auftraggeber bekannt zu geben.

(3) Falls für die im Punkt 18 genannten Tätigkeiten ein Pauschalhonorar vereinbart ist, so sind mangels anderweitiger schriftlicher Vereinbarung die Tätigkeiten im Zusammenhang mit abgaben- und beitragsrechtlichen Prüfungen aller Art einschließlich der Abschluss von Vergleichen über Abgabebemessungs- oder Beitragsgrundlagen, Berichterstattung, Rechtsmittelhebung u.ä. gesondert zu honorieren.

(4) Die Bearbeitung besonderer Einzelfragen im Zusammenhang mit den im Punkt 18 genannten Tätigkeiten, insbesondere Feststellungen über das prinzipielle Vorliegen einer Pflichtversicherung, erfolgt nur aufgrund eines besonderen Auftrages und ist nach dem I. oder III. Teil der vorliegenden Auftragsbedingungen zu beurteilen.

(5) Ein vom Berufsberechtigten bei einer Behörde (z.B. Finanzamt, Sozialversicherungsträger) elektronisch eingereichtes Anbringen ist als nicht von ihm beziehungsweise vom übermittelnden Bevollmächtigten unterschrieben anzusehen.

20. Mitwirkungspflicht des Auftraggebers

Der Auftraggeber hat dafür zu sorgen, dass dem Berufsberechtigten auch ohne dessen besondere Aufforderung alle für die Führung der Bücher, die Vornahme der Personalsachbearbeitung und die Abgabenverrechnung notwendigen Auskünfte und Unterlagen zum vereinbarten Termin zur Verfügung stehen.

21. Kündigung

(1) Soweit nicht etwas Anderes schriftlich vereinbart ist, kann der Vertrag ohne Angabe von Gründen von jedem der Vertragspartner unter Einhaltung einer dreimonatigen Kündigungsfrist zum Ende eines Kalendermonats gekündigt werden.

(2) Kommt der Auftraggeber seiner Verpflichtung gemäß Punkt 20 wiederholt nicht nach, berechtigt dies den Berufsberechtigten zu sofortiger fristloser Kündigung des Vertrages.

(3) Kommt der Berufsberechtigte mit der Leistungserstellung aus Gründen in Verzug, die er allein zu vertreten hat, so berechtigt dies den Auftraggeber zu sofortiger fristloser Kündigung des Vertrages.

(4) Im Falle der Kündigung des Auftragsverhältnisses zählen nur jene Werke zum Auftragsstand, an denen der Auftragnehmer bereits arbeitet oder die überwiegend in der Kündigungsfrist fertig gestellt werden können und die er binnen eines Monats nach der Kündigung bekannt gibt.

22. Honorar und Honoraranspruch

(1) Sofern nichts Anderes schriftlich vereinbart ist, gilt das Honorar als jeweils für ein Auftragsjahr vereinbart.

(2) Bei Vertragsauflösung gemäß Punkt 21 Abs 2 behält der Berufsberechtigte den vollen Honoraranspruch für drei Monate. Dies gilt auch bei Nichteinhaltung der Kündigungsfrist durch den Auftraggeber.

(3) Bei Vertragsauflösung gemäß Punkt 21 Abs 3 hat der Berufsberechtigte nur Anspruch auf Honorar für seine bisherigen Leistungen, sofern sie für den Auftraggeber verwertbar sind.

(4) Ist kein Pauschalhonorar vereinbart, richtet sich die Höhe des Honorars gemäß Abs 2 nach dem Monatsdurchschnitt des laufenden Auftragsjahres bis zur Vertragsauflösung.

(5) Sofern nicht ausdrücklich Unentgeltlichkeit, aber auch nichts Anderes vereinbart ist, wird gemäß § 1004 und § 1152 ABGB eine angemessene Entlohnung geschuldet. Sofern nicht nachweislich eine andere Vereinbarung getroffen wurde, sind Zahlungen des Auftraggebers immer auf die älteste Schuld anzurechnen. Der Honoraranspruch des Berufsberechtigten ergibt sich aus der zwischen ihm und seinem Auftraggeber getroffenen Vereinbarung. Im Übrigen gelten die unter Punkt 13. (Honorar) normierten Grundsätze.

(6) Auf die Anwendung des § 934 ABGB im Sinne des § 351 UGB, das ist die Anfechtung wegen Verkürzung über die Hälfte für Geschäfte unter Unternehmern, wird verzichtet.

23. Sonstiges

Im Übrigen gelten die Bestimmungen des Teiles der Auftragsbedingungen sinngemäß.

III. TEIL

24. Geltungsbereich

(1) Die Auftragsbedingungen des III. Teiles gelten für alle in den vorhergehenden Teilen nicht erwähnten Verträge, die nicht als Wechsellieferungsverträge anzusehen sind und nicht mit in den vorhergehenden Teilen erwähnten Verträgen in Zusammenhang stehen.

(2) Insbesondere gilt der III. Teil der Auftragsbedingungen für Verträge über einmalige Teilnahme an Verhandlungen, für Tätigkeiten als Organ im Insolvenzverfahren, für Verträge über einmaliges Einschreiten und über Bearbeitung der im Punkt 17 Abs 3 erwähnten Einzelfragen ohne Vorliegen eines Dauervertrages.

25. Umfang und Ausübung des Auftrages

(1) Auf die Absätze 3 und 4 der Präambel wird verwiesen.

(2) Der Berufsberechtigte ist berechtigt und verpflichtet, die ihm erteilten Auskünfte und übergebenen Unterlagen des Auftraggebers, insbesondere Zahlenangaben, als richtig und vollständig anzusehen. Er hat im Finanzstrafverfahren die Rechte des Auftraggebers zu wahren.

(3) Der Berufsberechtigte ist ohne gesonderten schriftlichen Auftrag nicht verpflichtet, Unrichtigkeiten festzustellen. Stellt er allerdings Unrichtigkeiten fest, so hat er dies dem Auftraggeber bekannt zu geben.

26. Mitwirkungspflicht des Auftraggebers

Der Auftraggeber hat dafür zu sorgen, dass dem Berufsberechtigten auch ohne dessen besondere Aufforderung alle notwendigen Auskünfte und Unterlagen rechtzeitig zur Verfügung stehen.

27. Kündigung

Sofern nicht etwas Anderes schriftlich vereinbart oder gesetzlich zwingend vorgeschrieben ist, können die Vertragspartner den Vertrag jederzeit mit sofortiger Wirkung kündigen (§ 1020 ABGB).

28. Honorar und Honoraranspruch

(1) Sofern nicht ausdrücklich Unentgeltlichkeit, aber auch nichts Anderes vereinbart ist, wird gemäß § 1004 und § 1152 ABGB eine angemessene Entlohnung geschuldet. Sofern nicht nachweislich eine andere Vereinbarung getroffen wurde, sind Zahlungen des Auftraggebers immer auf die älteste Schuld anzurechnen. Der Honoraranspruch des Berufsberechtigten ergibt sich aus der zwischen ihm und seinem Auftraggeber getroffenen Vereinbarung. Im Übrigen gelten die unter Punkt 13. (Honorar) normierten Grundsätze.

(2) Im Falle der Kündigung ist der Honoraranspruch nach den bereits erbrachten Leistungen, sofern sie für den Auftraggeber verwertbar sind, zu aliquotieren.

(3) Auf die Anwendung des § 934 ABGB im Sinne des § 351 UGB, das ist die Anfechtung wegen Verkürzung über die Hälfte für Geschäfte unter Unternehmern, wird verzichtet.

29. Sonstiges

Die Verweise des Punktes 23 auf Bestimmungen des I. Teiles der Auftragsbedingungen gelten sinngemäß.

IV. TEIL

30. Geltungsbereich

Die Auftragsbedingungen des IV. Teiles gelten ausschließlich für Verbrauchergeschäfte gemäß Konsumentenschutzgesetz (Bundesgesetz vom 8.3.1979/BGBI Nr. 140 in der derzeit gültigen Fassung).

31. Ergänzende Bestimmungen für Verbrauchergeschäfte

(1) Für Verträge zwischen Berufsberechtigten und Verbrauchern gelten die zwingenden Bestimmungen des Konsumentenschutzgesetzes.

(2) Der Berufsberechtigte haftet nur für vorsätzliche und grob fahrlässig verschuldete Verletzung der übernommenen Verpflichtungen.

(3) Anstelle der im Punkt 8 Abs 2 AAS normierten Begrenzung ist auch im Falle grober Fahrlässigkeit die Ersatzpflicht des Berufsberechtigten nicht begrenzt.

(4) Punkt 8 Abs 3 AAB (Geltendmachung der Schadenersatzansprüche innerhalb einer bestimmten Frist) gilt nicht

(5) Rücktrittsrecht gemäß § 3 KSchG:

Hat der Verbraucher seine Vertragserklärung nicht in den vom Berufsberechtigten dauernd benutzten Kanzleiräumen abgegeben, so kann er von seinem Vertragsantrag oder vom Vertrag zurücktreten. Dieser Rücktritt kann bis zum Zustandekommen des Vertrages oder danach binnen einer Woche erklärt werden: die Frist beginnt mit der Ausfolgung einer Urkunde, die zumindest den Namen und die Anschrift des Berufsberechtigten sowie eine Belehnung über das Rücktrittsrecht enthält, an den Verbraucher, frühestens jedoch mit dem Zustandekommen des Vertrages zu laufen. Das Rücktrittsrecht steht dem Verbraucher nicht zu.

t. wenn er selbst die geschäftliche Verbindung mit dem Berufsberechtigten oder dessen Beauftragten zwecks Schließung dieses Vertrages angebahnt hat.

2. wenn dem Zustandekommen des Vertrages keine Besprechungen zwischen den Beteiligten oder ihren Beauftragten vorangegangen sind oder

3. bei Verträgen, bei denen die beiderseitigen Leistungen sofort zu erbringen sind, wenn sie üblicherweise von Berufsberechtigten außerhalb ihrer Kanzleiräume geschlossen werden und das vereinbarte Entgelt € 15 nicht übersteigt.

Der Rücktritt bedarf zu seiner Rechtswirksamkeit der Schriftform. Es genügt, wenn der Verbraucher ein Schriftstück, das seine Vertragserklärung oder die des Berufsberechtigten enthält, dem Berufsberechtigten mit einem Vermerk zurückstellt, der erkennen lässt, dass der Verbraucher das Zustandekommen oder die Aufrechterhaltung des Vertrages ablehnt. Es genügt, wenn diese Erklärung innerhalb einer Woche abgesendet wird.

Tritt der Verbraucher gemäß § 3 KSchG vom Vertrag zurück, so hat Zug um Zug

1. der Berufsberechtigte alle empfangenen Leistungen samt gesetzlichen Zinsen vom Empfangstag an zurückzuerstatten und den vom Verbraucher auf die Sache gemachten notwendigen und nützlichen Aufwand zu ersetzen.

2. der Verbraucher dem Berufsberechtigten den Wert der Leistungen zu vergüten, soweit sie ihm zum klaren und überwiegenden Vorteil gereichen.

Gemäß § 4 Abs: 3 KSchG bleiben Schadenersatzansprüche unberührt.

(6) Kostenvoranschläge gemäß § 5 KSchG

Für die Erstellung eines Kostenvoranschlages im Sinn des § 170a ABGB durch den Berufsberechtigten hat der Verbraucher ein Entgelt nur dann zu zahlen, wenn er vorher auf diese Zahlungspflicht hingewiesen worden ist.

Wird dem Vertrag ein Kostenvoranschlag des Berufsberechtigten zugrunde gelegt, so gilt dessen Richtigkeit als gewährleistet, wenn nicht das Gegenteil ausdrücklich erklärt ist.

(7) Mängelbeseitigung: Punkt 7 wird ergänzt

Ist der Berufsberechtigte nach § 932 ABGB verpflichtet, seine Leistungen zu verbessern oder Fehlendes nachzutragen, so hat er diese Pflicht zu erfüllen, an dem Ort, an dem die Sache übergeben worden ist. Ist es für den Verbraucher unzumutbar, die Werke und Unterlagen vom Berufsberechtigten gesendet zu erhalten, so kann dieser diese Übersendung auf seine Gefahr und Kosten vornehmen.

(8) Gerichtsstand: Anstelle Punkt 15 Abs 3:

Hat der Verbraucher im Inland seinen Wohnsitz oder seinen gewöhnlichen Aufenthalt oder ist er im Inland beschäftigt, so kann für eine Klage gegen ihn nach den §§ 88, 89, 93 Abs 2 und 104 Abs 1 JN nur die Zuständigkeit eines Gerichtes begründet werden, in dessen Sprengel der Wohnsitz, der gewöhnliche Aufenthalt oder der Ort der Beschäftigung liegt.

(9) Verträge über Wiederkehrende Leistungen

(a) Verträge, durch die sich der Berufsberechtigte zu Werkleistungen und der Verbraucher zu wiederholten Geldzahlungen verpflichtet und die für eine unbestimmte oder eine ein Jahr übersteigende Zeit geschlossen worden sind, kann der Verbraucher unter Einhaltung einer zweimonatigen Frist zum Ablauf des ersten Jahres, nachher zum Ablauf jeweils eines halben Jahres kündigen.

(b) Ist die Gesamtheit der Leistungen eine nach ihrer Art unteilbare Leistung, deren Umfang und Preis schon bei der Vertragsschließung bestimmt sind, so kann der erste Kündigungstermin bis zum Ablauf des

zweiten Jahres hinausgehoben werden. In solchen Verträgen kann die Kündigungsfrist auf höchstens sechs Monate verlängert werden.

(c) Erfordern die Erfüllung eines bestimmten in lit a) genannten Vertrages erhebliche Aufwendungen des Berufsberechtigten und hat er dies dem Verbraucher spätestens bei der Vertragsschließung bekannt gegeben, so können den Umständen angemessene, von den in lit a) und b) genannten abweichende Kündigungsfristen und Kündigungsfristen vereinbart werden.

(d) Eine Kündigung des Verbrauchers, die nicht fristgerecht ausgesprochen worden ist, wird zum nächsten nach Ablauf der Kündigungsfrist folgenden Kündigungstermin wirksam.